



:: Der Wolf wird jagdbar

Seit April 2026 gilt das neue Bundesjagdgesetz. Landvolk-Justiziar Thies Zimmermann erklärte im Landvolk-Mittelweser-Forum, was das für Betriebe bedeutet. **Seite 3**



:: Voll im Einsatz

Milchbude, Ackerbau und Vorstandsamt: Friederike Kastens zeigt, was moderne Landwirtschaft bedeutet – und dass das Klischee „Kinder, Küche, Kälber“ längst überholt ist. **Seite 5**



:: Wälder im Wandel

Der Forstverband der Grafschaften Hoya und Diepholz zieht eine positive Bilanz: bessere Holzpreise, weniger Schadholz – doch der Klimastress bleibt die größte Herausforderung. **Seite 6**

Aktuelles

Landvolk fordert Korrekturen bei der EU-Emissionsrichtlinie

Hannover (Ipd). Mit wachsendem Nachdruck warnt das Landvolk Niedersachsen vor neuen Belastungen durch die EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED) – und sieht die Politik in der Pflicht, jetzt zu korrigieren. Anlass ist der sogenannte Umwelt-Omnibus der EU, mit dem mehrere Regelwerke vereinfacht werden sollen. Doch für das Landvolk gehen die geplanten Anpassungen nicht weit genug: Statt echter Entlastung drohten zusätzliche Bürokratie und teure technische Auflagen wie Abluftwäscher in der Schweine- und Geflügelhaltung. Im Zentrum der Kritik steht die Absenkung der Schwellenwerte. Künftig sollen bereits Betriebe mit rund 1.200 Mastschweinen oder 21.000 Legehennen unter ein Regelwerk fallen, das ursprünglich für Industriegroßanlagen gedacht war. Landvolk-Präsident Holger Hennies verweist auf messbare Erfolge: Seit 1990 sind die landwirtschaftlichen Ammoniak-Emissionen um 38 Prozent gesunken – der EU-Zielwert für 2030 ist fast erreicht. „Es ist schlicht nicht nachvollziehbar, warum unsere Betriebe jetzt mit weiteren Auflagen bestraft werden sollen.“ Das Landvolk fordert eine Rückkehr zu den Schwellenwerten vor der Reform 2024 und die Streichung der Aggregationsregel. Ohne Korrekturen droht ein beschleunigter Strukturwandel, der vor allem familiengeführte Betriebe trifft.



Verlag LV Medien GmbH
Hauptstr. 36-38, 28857 Syke

Redaktion und Anzeigen:

Tel.: 04242 595-55
Fax: 04242 595-80
Mail: presse@landvolk-mittelweser.de

Landwirtin des Jahres öffnet am Tag des offenen Hofes

Bickbeernhof in Brokeloh und rund 50 weitere Betriebe in Niedersachsen dabei

Mittelweser (Ipd/tb). Moderne Landwirtschaft zum Anfassen, persönliche Gespräche mit den Menschen auf den Höfen und ein deutliches Signal für die Zukunft des ländlichen Raums: Der Tag des offenen Hofes hat am Sonntag, 7. Juni, erneut in ganz Niedersachsen gezeigt, welche Bedeutung die Landwirtschaft für Gesellschaft, Wirtschaft und das Leben auf dem Land hat. Insgesamt 48 Betriebe öffneten ihre Tore und empfingen rund 165.000 Besucherinnen und Besucher. Die landesweite Eröffnung fand in Hagen (Landkreis Celle) statt, wo acht landwirtschaftliche Betriebe gemeinsam ihre Höfe präsentierten.

Dort dankte Niedersachsens Ministerpräsident Olaf Lies den Gastgeberfamilien und allen teilnehmenden Betrieben für ihr Engagement. „Der Tag des offenen Hofes zeigt eindrucksvoll, wie vielfältig und lebendig Landwirtschaft in Niedersachsen ist. Unsere Betriebe stehen für Qualität, regionale Wertschöpfung und verantwortungsvolles Wirtschaften – gleichzeitig wachsen die Erwartungen und die Rahmenbedingungen werden komplexer. Umso wichtiger ist der direkte Austausch: Wer erlebt,



Jost Herse erklärte den Besuchern die Maschinen und Abläufe auf dem Bickbeernhof (Foto rechts).

Sylke Herse mit Besuchern inmitten der Blaubeerplantage (Foto links).
Foto: Suling-Williges

wie Landwirtschaft heute funktioniert, gewinnt Verständnis für einen Beruf, der für unser Land unverzichtbar ist.“

Als einziger Mitgliedsbetrieb des Landvolk-Kreisverbandes Mittelweser öffnete der Bickbeernhof Brokeloh seine Tore. Betriebsleiterin Sylke Herse führte die Gäste gemeinsam mit ihrem Sohn Jost über den Betrieb – und gab dabei Einblicke in ihre Landwirtschaft, die sie seit 15 Jahren nach Bioland- und seit fünf Jahren

nach Demeter-Standards betreibt. Jost Herse erläuterte den Anbau auf den 24 Hektar Blaubeerfläche anschaulich und mit spürbarer Leidenschaft. Die breiten Reihenabstände sind kein Zufall: Sie verbessern die Sonneneinstrahlung und sorgen für gleichmäßig gereifte Früchte. „Die Beeren können sich dieses Jahr wirklich sehen lassen“, sagte er. Den wirtschaftlichen Rahmen hat er dabei fest im Blick: „Sieben Tonnen je Hektar brauchen wir, damit sich das alles lohnt.“ Der Lebensmittel-einzelhandel bedeute für den Betrieb den größten Aufwand bei gleichzeitig geringstem Ertrag. Umso wichtiger sei die direkte Vermarktung – allen voran das Hofcafé mit stolzen 400 Plätzen, das damit mehr Sitzplätze bietet als Brokeloh Einwohner hat.

Auch der Landtagsabgeordnete Dr. Frank Schmädeke (CDU) fand den Weg nach Brokeloh. Er kennt die Betriebsleiterin nach eigenen Worten schon lange und zeigte sich sichtlich beeindruckt vom außergewöhnlichen Unternehmertum Horses.

Neben der Betriebsführung erwartete die Gäste ein buntes Rahmenprogramm mit Kunsthandwerk, Aktionen für Kinder und einer Tiersegnung. Aussteller wie das Landvolk Mittelweser, die Klimaschutzagentur Mittelweser, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und das Dorfhelferinnenwerk sowie regionale Anbieter von Kaffee, Käse und Kunst rundeten den Tag stimmungsvoll ab. Am Stand der Nienburger Spargelkönigin konnten Besucher ihr Wissen beim Spargeldiplom unter Beweis stellen.



Landvolk-Geschäftsführer Olaf Miermeister mit Spargel-Diplom, das Spargelkönigin Lena Mußmann ihm nach erfolgreicher Prüfung ausgestellt hat, Landwirtin Sylke Herse und MdL Dr. Frank Schmädeke am Stand des Landvolks Mittelweser (von links nach rechts).
Fotos: Backhaus

Kommentar

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der Mai ist Vergangenheit. Die Getreidebestände stehen gut, der Regen kam noch rechtzeitig und auch im Juni ist mit Niederschlägen zu rechnen. Somit ist die von einigen prognostizierte Frühjahrstrockenheit glücklicherweise nicht eingetreten. Wenn es jetzt nicht noch zu extremen Wetterereignissen mit Hagel, Starkregen und Sturm oder Dauerregen während der Ernte kommt, steht einem guten Ertrag in Menge und Qualität eigentlich nichts mehr im Wege.

Aber wie wird es im nächsten Jahr? Bei Focus online war am 29. April folgendes zu lesen: „Der nächste Preisschock kommt vom Acker, nicht vom Öl. Energiekrise, Dürre und geopolitische Konflikte drücken Lebensmittelpreise nach oben.“

Wenn es ganz schlecht läuft, ist es durchaus denkbar, dass Dünger sowie

Diesel mengenmäßig knapp werden. Vom Preis einmal ganz zu schweigen. Wir sind mit den Folgen der Kriege noch lange nicht durch. Aufgrund der Blockade der Straße von Hormus fehlen 20 Prozent des Erdölbedarfs. 1,5 Milliarden Barrel Öl wurden dadurch bisher nicht produziert.

Die fehlende Menge wurde zum Teil durch die Freigabe der strategischen Reserven ausgeglichen. Aber diese Reserven sind endlich.

In Europa wird zudem weniger Diesel als Benzin hergestellt, somit ist Europa auf den Import von Diesel aus Drittländern wie China und Indien angewiesen.

Die Märkte für Schweine und Rindfleisch, Milch, Getreide und Kartoffeln sind nach wie vor unter Druck, und auch der Anbau von Zuckerrüben wird aufgrund der Preise uninteressanter und durch die Kündigung von Lieferverträgen unmöglich gemacht. Biogas wird mit Schwung vor die Wand gefahren. Dazu kommen die neuen Brand-

schutzbestimmungen in Niedersachsen, die nach Ansicht des Landvolk Mittelweser Stallneubauten und Umbauten – etwa für mehr Tierwohl – unrentabel oder gar unmöglich machen würden. Kritisiert werden insbesondere hohe Kosten durch die strengen Baustoff- und Anlagennormen und die fehlende Praxistauglichkeit bei der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen. Außerdem bestehen Unklarheiten bezüglich der Nachrüstspflichten für bereits bestehende Ställe.

Und wenn ich mir dann noch die Arbeit unserer Regierungsparteien anschau, die in erster Linie damit beschäftigt sind, sich selbst zu zerfleischen, macht das meine Stimmung auch nicht besser.

Was bleibt als Fazit aus dieser derzeitigen Lage? Zähne zusammenbeißen und irgendwie durch?

Für die, die es wirtschaftlich überstehen, wird es irgendwann vielleicht wieder besser werden.



Denn eines steht fest: Nahrungsmittel braucht der Mensch; die Frage ist nur, woher sie kommen und zu welchem Preis. Wir in Europa werden uns auf dem Weltmarkt bedienen können, solange das nötige Geld vorhanden ist. Die Zeche zahlen am Ende die, denen es fehlt.

Jürgen Meyer
Vorsitzender

Versicherungsberatung



Ralf Dieckmann
Versicherungsberater

Liebe Leserinnen und Leser,
Versicherungen geben Sicherheit. Doch wer glaubt, mit dem Abschluss einer Police sei alles getan, irrt sich. Denn Versicherungsschutz ist kein Selbstläufer – er will verstanden, gepflegt und regelmäßig überprüft werden. Das gilt für Betriebe ebenso wie für Privatpersonen. Wer als Landwirt oder Unternehmer Sicherheitsvorschriften missachtet, riskiert im Schadenfall empfindliche Kürzungen der Entschädigung – in der Praxis mitunter 40 bis 50 Prozent. Und wer seine Versicherungssummen nicht an veränderte Ertragsverhältnisse anpasst,

etwa bei gestiegenen Strompreisen in Biogasanlagen, kann trotz bestehender Police auf einem Großteil des Schadens sitzen bleiben. Aber auch für Berufseinsteiger, Azubis und Studierende gibt es wichtige Weichen zu stellen: Eine Berufsunfähigkeitsversicherung sollte so früh wie möglich abgeschlossen werden – nicht zuletzt, weil der gesetzliche Schutz in den ersten Berufsjahren schlicht fehlt und später oft geringer ausfällt als erwartet. Unsere Sonderseite zeigt, worauf es ankommt – damit Versicherungsschutz im Ernstfall auch wirklich greift.
Ihr Ralf Dieckmann



Die Berufsunfähigkeitsversicherung kann zumindest finanziell ein Rettungsring für Betroffene sein.
Foto: Rosel Eckstein / pixelio.de

Sicherheitsvorschriften unbedingt einhalten

Im Schadenfall wird genau geprüft

Mittelweser (lv). Werden die Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten, kann es zur Kürzung der Entschädigung, im Extremfall sogar zum Verlust des gesamten Versicherungsschutzes führen.

Eine Mithaftung wird überprüft und

führt, wenn vorhanden, zu Abzügen bei der Entschädigung!

Demnach reicht es aus, wenn der Versicherer nachweist, dass der Versicherungsnehmer objektiv gegen eine Sicherheitsvorschrift verstoßen hat.

Hierdurch wird bereits eine Gefahrenlage geschaffen, die per se dazu geeignet ist, den Eintritt des Versicherungsfalles zu fördern. Sodann ist es Aufgabe des Versicherungsnehmers nachzuweisen, dass die Gefahrenlage keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles genommen hat.

In den vergangenen Jahren hat die Praxis gezeigt, dass in Einzelfällen ein Abzug von 40 bis 50 Prozent im Raum steht, der zwar oft entkräftet werden kann, aber nicht immer zu 100 Prozent.

Beispiele für Sicherheitsvorschriften sind:

- die Vorschriften für die Ausführung von Schweiß-, Schneid-, Löt- und Auftauarbeiten jeder Art in feuer- und explosionsgefährlicher Umgebung,
- die Vorschriften über die Verwendung von Flüssiggas, die Lagerung von schwefelfähigen Düngemitteln sowie die Unterbringung und den Betrieb von Maschinen und Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren, Gaserzeugern sowie Feuerungen,
- die Vorschriften über Temperaturmessungen zur Vermeidung von Heuselbstentzündung,
- die Vorschriften über die ordnungsgemäße Erstellung einer Brandmauer.

In den jeweiligen Vertragsbedingungen sind die gültigen Sicherheitsvorschriften aufgeführt, sowie die verschiedenen Normen, DIN-Vorschriften, Richtlinien und Gesetze.



Ertragsausfallversicherung

Höhere Umsätze können höhere Ertragsausfälle bewirken

Mittelweser (lv). Bei einer Betriebsunterbrechung nach einem versicherten Sachschaden durch Feuer oder Maschinenbruch in einer Biogasanlage kann die jüngste Entwicklung bei den Strompreisen zu deutlichen Mehreinnahmen im Bereich der Biogasanlagen führen.

Das heißt, dass bei einer Betriebsunterbrechung auch ein größerer Verlust entstehen kann. Sollten diese Mehreinnahmen in der Versicherungssumme nicht berücksichtigt werden, entsteht im Schadenfall unter Umständen eine Unterversicherung, die zu einer Kürzung der Entschädigung führt!

Als Unterbrechungsschaden bezeichnet man den Gewinn aus der Erzeugung und dem Verkauf der produzierten Strom-, Wärme- und Gasmenge, den der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch innerhalb der Haftzeit, nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

Versicherungssummen von Ertragschaden- oder Betriebsunterbrechungsversicherung sollten aktuell überprüft und bei Bedarf erhöht werden.

Ihr Ansprechpartner:

Ralf Dieckmann
Versicherungsberater
M: r.dieckmann@landvolkservice.de
T: 04242 595-81
F: 04242 595-80

BERATUNG – ABSCHLUSS – BETREUUNG
SEIT 30 JAHREN

Landvolk Service GmbH
Versicherungsmakler

- Gebäude- und Inventarversicherungen
- Betriebshaftpflichtversicherungen
- Lebensversicherungen
- Betriebsunterbrechungsversicherungen
- Pkw- und Schlepperversicherungen
- Vorsorgekonzepte
- Berufsunfähigkeitsversicherungen
- Rechtsschutzversicherungen
- Hagelversicherungen

Landvolk Service GmbH // Hauptstr. 36-38 // 28857 Syke
www.landvolkservice.de // info@landvolkservice.de // 04242 59526

Ihr Versicherungsmakler für den ländlichen Raum

Absicherung bei Berufsunfähigkeit

Auch für Berufseinsteiger ein Thema

Mittelweser (lv). Bald wird es ernst für Azubis und Studenten. Das Ausbildungsjahr beginnt im Sommer, und der Semesterbeginn steht bevor. Die Berufsunfähigkeitsversicherung bietet die Möglichkeit, die eigene Arbeitskraft bei einer Berufsunfähigkeit abzusichern. Hierdurch kann verhindert werden, dass das Einkommen dramatisch sinkt, wenn man seinem Beruf nicht mehr nachgehen kann.

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung ist für Berufseinsteiger enorm wichtig, denn in den ersten fünf Jahren besteht noch kein Versicherungsschutz durch die gesetzliche Erwerbsminderungsrente. Um den Versicherungsschutz erhalten zu können, müssen mindestens fünf Jahre Beitragszahlung in die gesetzliche Rentenversicherung nachgewiesen werden.

Die gesetzliche Absicherung durch den Staat

Viele verzichten auf den Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung, da sie auf die gesetzliche Absicherung bauen. Dies kann jedoch ein Fehler sein, denn die gesetzliche Erwerbsminderungsrente ist nicht nur sehr gering, sie wird häufig auch nicht ausgezahlt, da Betroffene in andere Berufe verwiesen werden können. Nur wer weniger als drei Stunden pro Tag arbeiten kann, erhält die volle Erwerbsminderungsrente. Können Betroffene aller Berufsgruppen noch zwischen drei und sechs Stunden arbeiten, wird nur die halbe Erwerbsminderungsrente aus-

gezahlt. Dabei wird im Übrigen nicht berücksichtigt, ob der Arbeitsmarkt vor Ort eine Teilzeitanstellung ermöglichen kann und ob hierdurch Einkommensverluste in anderen Berufsgruppen hingenommen werden müssen.

Die private Absicherung kann weiter helfen

Aufgrund der zu geringen gesetzlichen Absicherung und der zum Teil fehlenden Absicherung ist es für alle Berufsgruppen notwendig, privat vorzusorgen. Eine solche private Vorsorge erfolgt über die Berufsunfähigkeitsversicherung, die für alle Berufsgruppen gleichermaßen angeboten wird. Im Fall einer Berufsunfähigkeit erhalten Versicherte dann eine monatliche Rente, die den Einkommensverlust ausgleichen kann. Unterschiede finden sich allerdings in der Bewertung der Berufsgruppen. So müssen Angehörige körperlich tätiger Berufsgruppen – dazu gehören auch Landwirte – höhere Beiträge entrichten als kaufmännisch tätige Berufsgruppen. Um hohe Beitragsaufschläge zu vermeiden, lohnt es sich in jedem Fall, die private Berufsunfähigkeitsversicherung möglichst schon in jungen Jahren, idealerweise vor Beginn der beruflichen Ausbildung, abzuschließen. Ein Abschluss ist schon im Alter von 15 Jahren möglich.

Eine besondere Absicherungsmöglichkeit für Auszubildende, Studenten und Hofnachfolger ist über die Landvolk Service GmbH möglich. Ansprechpartner ist Ralf Dieckmann.

NV-Versicherungen
Alles bestens.

Umfassender Schutz für Hof und Betrieb

Damit Ihr Betrieb sicher weiterläuft!

www.landvolkservice.de

Landvolk-Mittelweser-Forum: Der Wolf im Jagdrecht

Thies Zimmermann referierte über die neuen gesetzlichen Regelungen

Mittelweser (tb). Der Wolf ist in Niedersachsen längst kein seltener Gast mehr. Für das Jagdjahr 2025/2026 zählte die Landesjägerschaft 60 Wolfsrudel, drei Wolfspaare und einen residenten Einzelwolf – der Gesamtbestand im Land wird auf über 500 Tiere geschätzt. Erstmals wieder in Niedersachsen nachgewiesen wurde die Art 2007, das erste feste Territorium entstand 2011/2012 auf dem Truppenübungsplatz in Munster. Seitdem hat sich die Population rasant entwickelt – und mit ihr der rechtliche und politische Druck, den Umgang mit dem Wolf neu zu regeln.

Beim jüngsten Landvolk Online-Forum, das der Kreisverband regelmäßig mit unterschiedlichen Themen für seine Mitglieder ausrichtet, gab Rechtsanwalt Thies Zimmermann, Justiziar beim Landvolk Mittelweser und Kreisjägermeister im Landkreis Diepholz, einen umfassenden Überblick über den aktuellen Stand.

Ganz am Anfang standen Änderungen auf europäischer Ebene. So wurde am 7. März 2025 zunächst die Berner Konvention zum Artenschutz geändert, am 5. Juni 2025 folgte die Anpassung der FFH-Richtlinie: Der Schutzstatus des Wolfes wurde jeweils von „streng geschützt“ auf „geschützt“ herabgestuft – eine wichtige Voraussetzung dafür, dass eine Bejagung auf nationaler Ebene überhaupt möglich wurde.

sind die Änderungen seit dem 2. April 2026 in Kraft.

„Obgleich der Wolf in Niedersachsen bereits seit 2022 dem Jagdrecht unterliegt, lag die Zuständigkeit für Entnahmen bislang bei den Naturschutzbehörden. Nunmehr ist der Wolf klar dem Jagdrecht zugeordnet“, betonte Zimmermann. „Der Wolf ist damit bundesweit eine dem Jagdrecht unterliegende Wildart – mit den dort geltenden Regelungen.“ Die neuen Regelungen sehen dabei ein Zwei-Säulen-Modell vor: Auf der einen Seite steht die reguläre Bejagung bei günstigem Erhaltungszustand im Rahmen eines revierübergreifenden Managementplans, auf der anderen Seite die Bejagung schadenstiftender Wölfe – und das ausdrücklich auch bei ungünstigem Erhaltungszustand.

Gilt der Erhaltungszustand als ungünstig, sind Maßnahmen möglich, die auf eine Verbesserung abzielen – etwa zeitliche oder räumliche Jagdbeschränkungen, Begrenzung der Abschusszahlen oder ein vorübergehendes Jagdverbot. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat wird ermächtigt, Näheres per Rechtsverordnung zu regeln.

Liegt – wie derzeit in der atlantischen und kontinentalen Region – dagegen ein günstiger Erhaltungszustand vor, gilt: Die Jagd ist grundsätzlich vom 1. Juli bis zum 31. Oktober zulässig, wobei der Elterntierschutz in der Setz- und Aufzuchtzeit zu beachten ist. Voraussetzung für eine Bejagung ist allerdings ein revierübergreifender Managementplan, der von der zuständigen Behörde aufzustellen ist. Erlegte oder aufgefundene tote Wölfe sind anzuzeigen und einer Untersuchung zugänglich zu machen.

Bis ein Managementplan aufgestellt ist sowie für eine Bejagung in der Schonzeit ist für eine Bejagung grundsätzlich eine Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich, die unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden kann. Es gelten dann die Regelungen wie im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes.

Besonders praxisrelevant allerdings: Wenn ein Wolf nicht wildelebende Tiere – also Nutztiere – gerissen hat und der Halter zumutbare Herdenschutzmaßnahmen ergriffen hatte, greift eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht, wenn die vorgenannten Voraussetzungen behördlich festgestellt wurden. Die Jagd ist dann automatisch zulässig, und zwar in einem Radius von bis zu

20 Kilometern um den Schadensort und für bis zu sechs Wochen. Sie endet, sobald ein Wolf erlegt wurde – so die Neuregelung im Bundesjagdgesetz. „Diesen Automatismus sieht das neue Bundesjagdrecht bereits jetzt vor, was auch für unsere Betriebe sicherlich relevant sein könnte“, erläuterte Thies Zimmermann.

Die zuständige Behörde kann darüber hinaus anordnen, dass einzelne Tiere, Teile eines Rudels oder ein ganzes Rudel zu erlegen sind – auch ohne Zuordnung des Schadens zu einem konkreten Einzeltier. Im Einzelfall können auch Nachsichthilfen genehmigt werden. Zudem kann der Zeitrahmen und die zu bejagende Fläche nach einem bestätigten Riss bei überwundenem, zumutbarem Herdenschutz von der Behörde den Umständen nach angepasst werden.

Auf Landesebene läuft derzeit noch das Gesetzgebungsverfahren zur neuerlichen Novelle des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG). Die Eckpunkte hierzu hatte das des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) bereits im Januar 2025 vorgestellt; im April 2026 brachte das Kabinett einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Landtag ein. Eine Abstimmung im Plenum könnte möglicherweise noch im Juli erfolgen. Welche Anpassungen der Entwurf speziell zum Wolf enthält, war zuletzt noch offen. Ebenso wird intensiv an einem Managementplan gearbeitet. Dabei legt das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) jährlich Untergrenzen des Wolfsbestands fest, um den günstigen Erhaltungszustand zu sichern, wobei für das

Jagdjahr 2026/2027 vorläufig folgende Abschusszahlen gelten sollen:

- Atlantische Region: maximal 22 adulte, territoriale Wölfe (inkl. Fallwild)
- Kontinentale Region: maximal fünf adulte, territoriale Wölfe (inkl. Fallwild)

Bis ein revierübergreifender Managementplan steht, liegt eine Empfehlung des ML vor. Diese sieht für ein Bestandsmanagement vor, dass die Bejagung bis zur Aufstellung eines Managementplans nur nach Genehmigung durch die zuständige Jagdbehörde möglich ist.

Im Schadensfall gilt dagegen folgende Empfehlung: Der Riss ist zunächst der Landwirtschaftskammer (LWK) über die zentrale Telefonnummer 0511 36651550 zu melden. Die LWK prüft vor Ort, ob es sich um einen Wolfsriss handelt und ob ausreichende Herdenschutzmaßnahmen ergriffen wurden. Das Ergebnis wird an das ML weitergegeben, das sich mit dem Landkreis abstimmt und die Jagdbehörde informiert. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann die Jagd anschließend in den Revieren ausgeübt werden, die von einem Radius von einem Kilometer um den festgestellten Schadensort ange schnitten werden.

Trotz der Gesetzesänderungen bestehen noch Unklarheiten. „Das Gesetz definiert beispielsweise nicht, was zumutbarer Herdenschutz ist“, betonte Zimmermann. „Das sollte klar geregelt sein, denn davon hängt u.a. ab, ob der Automatismus greift oder nicht.“ Auch die Kriterien für die Ausweisung von Weidegebieten bzw. wolfsfreien Zonen, die klare Zuweisung von Zuständigkei-



Thies Zimmermann. Foto: Strohmeyer

ten innerhalb der Jagdbehörden sowie der Schutz der handelnden Akteure müssen noch geregelt werden. Schließlich ist auch der Elterntierschutz zu beachten, welcher einem sofortigen Eingreifen nach einem Riss ggf. entgegenstehen kann.

Unabhängig von allen Bejagungsregelungen unterstrich Zimmermann die Bedeutung des Monitorings: „Auch und gerade wenn es zur Umsetzung regionaler Managementpläne kommt, bleibt ein robustes Monitoring entscheidend, um den Nachweis für den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten.“ Wolfsrichtungen oder -risse können über das Online-Formular unter www.wolfsmonitoring.com, die Smartphone-App „Wolfsmeldungen Niedersachsen“ oder per E-Mail an wolf@ljn.de gemeldet werden.



Foto: pixabay / Pixelmixer

Unmittelbar danach meldete das Bundesumweltministerium über das Bundesamt für Naturschutz einen günstigen Erhaltungszustand des Wolfes – für die atlantische Region bereits zum 31. Juli 2025, für die kontinentale Region zum 13. Oktober 2025. Nur die alpine Region gilt noch als ungünstig. Was dann noch fehlte war die notwendige Änderung des Bundesjagdgesetzes.

Mit Beschluss der Bundesregierung vom 17. Dezember 2025 wurde daraufhin das Gesetzgebungsverfahren noch Ende 2025 eingeleitet. Der Bundestag beschloss die Aufnahme des Wolfes ins Bundesjagdgesetz (BJagdG) sodann am 5. März 2026. Nach der Zustimmung im Bundesrat am 27. März 2026



Profitieren Sie von exklusiven Angeboten

Exklusiv für Mitglieder Ihr Weg zum Angebot

Als Mitglied jetzt die attraktiven Verbandsbedingungen sichern.



QR-Code scannen oder schnell und unkompliziert über eon.de/verband-kontakt ein individuelles Angebot erhalten. Ihr Verband steht Ihnen zusätzlich beratend zur Seite.

Ihre Vorteile im Überblick

- ✓ Flexible Tarifmöglichkeiten
- ✓ Planungssicherheit
- ✓ Exklusives Serviceteam als Ihr Ansprechpartner

☎ 0871-9538 6219

Mo-Fr 8–16 Uhr

🌐 eon.de/verband-kontakt

e-on

Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.
gemeinsam stark...

Weniger Bürokratie ist das Ziel

Bundeskabinett bringt GAP-Vereinfachungen auf den Weg

Berlin (bm). Das Bundeskabinett hat jetzt ein vom Bundesminister für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, Alois Rainer, vorgelegtes Rechtsetzungspaket verabschiedet, mit dem das nationale Durchführungsrecht der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) weiter vereinfacht wird. Das bietet vor allem Betrieben mit Grünland und Öko-Betrieben neue Möglichkeiten.

Die wesentlichen Vereinfachungen:

Acker bleibt Acker

Bislang entstand Dauergrünland automatisch, wenn auf Ackerland fünf aufeinanderfolgende Jahre Gras oder andere Grünfütterpflanzen angebaut wurden, die nicht mehr Teil einer Fruchtfolge waren und die in diesem Zeitraum nicht gepflügt wurden. Häufig wurden diese Flächen kurz vor Ablauf des fünften Jahres gepflügt, damit sie weiterhin Ackerland blieben und nicht zu Dauergrünland wurden. Dies war jeweils mit zusätzlichem Aufwand verbunden und aus Sicht der Biodiversität nicht immer sinnvoll.

Künftig gilt im Rahmen der EU-Agrarförderung grundsätzlich: Acker bleibt Acker. Flächen, die am 1. Januar 2026 Ackerland sind, behalten diesen Status dauerhaft und werden nicht mehr automatisch zu Dauergrünland. Betriebsinhaber können sich weiterhin freiwillig

für das bisherige System entscheiden. In diesem Fall muss dies bis spätestens 30. September 2026 einmalig für die jeweilige Fläche gemeldet werden („Opt-out“).

Erleichterungen für Öko-Betriebe

Zertifizierte Öko-Betriebe und jene, die gerade auf ökologische Bewirtschaftung umstellen, erfüllen künftig durch ihre ökologische Wirtschaftsweise automatisch den überwiegenden Teil der Standards zur Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) – sie gelten als „green by definition“. Dies gilt für die folgenden GLÖZ-Standards:

- Erhalt von Dauergrünland (GLÖZ 1)
- Verbot, Stoppelfelder abzubrennen (GLÖZ 3)
- Erhalt von Pufferstreifen an Wasserläufe (GLÖZ 4)
- Erosionsschutz (GLÖZ 5)
- Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten (GLÖZ 6)
- Fruchtwechsel auf Ackerland (GLÖZ 7)

Verkürzung von Aufbewahrungsfristen

Georeferenzierte Fotos zum Nachweis der Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen der EU-Agrarförderung müssen nicht mehr sechs Jahre, sondern

nur noch bis zum Ende des auf das Antragsjahr folgende Kalenderjahr aufbewahrt werden.

Hintergrund: Die EU-Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und das Europäische Parlament haben sich Ende vergangenen Jahres auf ein Vereinfachungspaket für die GAP geeinigt. Deutschland hat diesen wichtigen Schritt auf dem Weg zu weniger Bürokratie und Vereinfachung in der GAP ausdrücklich unterstützt. Die neuen Regelungen sind auf EU-Ebene zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten.

Zur nationalen Umsetzung hat das Bundeskabinett heute das „Gesetz zur Anpassung des GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes und des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2025/2649 sowie zur Verbesserung des behördlichen Informationsaustausches“ beschlossen und die „Verordnung zur Anpassung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung, der GAPInVeKoS-Verordnung und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2025/2649 sowie zur Entlastung landwirtschaftlicher Betriebe“ zur Kenntnis genommen. Beide Rechtsetzungsvorhaben bedürfen noch der Zustimmung des Bundestages beziehungsweise des Bundesrates.

Erfassung gesetzlich geschützter Biotop

Landkreis informiert über Kartierungsarbeiten

Diepholz (lv). In den kommenden beiden Jahren werden im Landkreis Diepholz zahlreiche Grünlandflächen und Streuobstwiesen kartiert. Dafür werden zunächst bis Oktober 2026 beauftragte Fachkräfte im gesamten Kreisgebiet unterwegs sein.



Der Landkreis Diepholz bietet Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen sowie Pächterinnen und Pächter um Verständnis für diese Arbeiten und das dafür erforderliche Betreten der Flächen. Die Kartiererinnen und Kartierer können sich ausweisen, die Begehungen finden in der Regel werktags statt.

Hintergrund der Erfassungen ist die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans. Untersucht werden unter anderem besonders artenreiche Wiesen, Weiden und Streuobstwiesen. Dabei geht es um die Erfassung gesetzlich geschützter Biotop nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Die Ergebnisse dienen als Grundlage für die naturschutzfachliche Bestandsaufnahme und weitere Planungen im Kreisgebiet. Eigentümerinnen

und Eigentümer werden nach Abschluss der Kartierungen informiert, sofern auf ihren Flächen gesetzlich geschützte Biotop festgestellt werden.

„Flächen, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz als Biotop eingestuft werden, behalten diesen Status dauerhaft“, erklärt Dirk Kleemeyer, stellv. Geschäftsführer und Agrarberater beim Landvolk Mittelweser. Wer Flächen stilllegt oder extensiv als Dauergrünland bewirtschaftet, sollte beachten: Die Einstufung als gesetzlich geschütztes Biotop schränkt die künftige Nutzung dauerhaft ein. Landwirte, die Fragen zu den Kartierungen oder möglichen Folgen für ihre Flächen haben, wenden sich an die Agrarberatung beim Landvolk Mittelweser unter Telefon 04242 595-0.

„Wichtig, Menschen aus der Region den Hof zu zeigen“

Dritte Runde „Bauer sucht Besucher“ bei der AOL GbR in Steimbke / 1.000 Kühe, neun Roboter

Steimbke (ine). Das Format kommt an: Bereits zum dritten Mal boten Christian Andermann und Christian Oehlerking unter dem Motto „Bauer sucht Besucher“ Interessierten die Gelegenheit, die Arbeit eines moder-

nen Milchviehbetriebes mit insgesamt neun Melkrobotern kennenzulernen.

Rund 30 Menschen aus der Region waren dabei, als die beiden Betriebsinhaber ihre Gäste über den Hof führ-

ten. Das Besondere: Wer Fragen hatte, wurde diese direkt los – und erhielt sofort eine Antwort. „Mir ist es besonders wichtig, gerade den Menschen aus der Region unseren Hof zu zeigen“, unterstrich Landwirt Christian Andermann.

„Manchmal sind wir schon wie ein altes Ehepaar. Jeder weiß, was er an dem anderen hat“, schmunzelte er zum Start der Tour. Seit 25 Jahren betreiben beide Familien ihre Landwirtschaft als AOL GbR. Rund 550 Kühe stehen am Hauptstandort in Steimbke. Die meisten Rinder sind zur Aufzucht in einem Betrieb in Schneeren, die Kühe, die erstmals gekalbt haben, werden auf einem Betrieb in Lohe gehalten. „Insgesamt haben wir knapp 1.000 Tiere in unserem Besitz“, erzählte Christian Oehlerking, während er die Besucher über den Betrieb führte. Gerade die Kälber zogen viele Blicke auf sich. Rund 700 Kälber werden pro Jahr auf dem Betrieb geboren. Die Mädels bekommen pinke, die Bullen blaue Eimer. Während die schwarz-bunten Bullen den Hof schnell verlassen und in die Mast gehen, bleiben die weiblichen Kälber auf dem Hof. Bis sie selbst ihr erstes Kalb bekommen vergehen rund 24 Monate. „Dann sollten sie 550 Kilogramm wiegen“, erläuterte Christian Oehlerking. Um diese Zielmarke zu erreichen, muss das Kalb jeden Tag ein Kilogramm zunehmen. „Unsere Mitarbeiter müssen empathisch sein und gut mit den Tieren umgehen können“, sagte der Landwirt.

Spannend war für die Gäste auch die



Christian Oehlerking (2. v. l.) führte eine der beiden Besuchergruppen über den Milchviehbetrieb und stand Rede und Antwort. Die Besucheraktion möchte er weiterhin einmal pro Jahr anbieten. Fotos: Suling-Williges

Kuhortung: Wenn die Landwirte ihr Handy schauen, wissen sie sofort, wo im Stall sich welche Kuh befindet. Über die Halsbänder, die die Kühe tragen, können Christian Andermann und Christian Oehlerking überdies analysieren, wie das Kau- und Fressverhalten der Tiere ist und wie es sich mit ihrer Eutergesundheit und der Leitfähigkeit verhält. Auf diese Weise können sie beispielsweise Erkrankungen sehr früh erkennen und schneller als früher üblich behandeln. Dass der technische Fortschritt vor dem Stall keinen Halt macht, zeigte auch der Blick in den Melkstand: Gemolken werden die Kühe ausschließlich per Melkroboter.

Damit bringen sie es auf eine durchschnittliche Milchleistung von 44 Litern pro Tag. Apropos: Wie die verarbeitete Milch schmeckt, erfuhren die Besucher im Anschluss an die Führung. Sie genossen Kakao und Joghurt von den frischli-Milchwerken in Rehburg-Loccum, an die die beiden Landwirte die Milch ihrer Kühe liefern.

Das Format „Bauer sucht Besucher“ soll eine feste Größe auf dem Betrieb bleiben: Solange das Interesse der Bevölkerung da sei, würden sie die Veranstaltung auch künftig einmal pro Jahr anbieten, versprochen die beiden Landwirte.



Landvolk Mittelweser

Werde **Steuerfachangestellte/r**

in einem abwechslungsreichen Umfeld mit **Übernahmegarantie** und **hervorragenden Karrierechancen**

Das ganze Video und weitere Infos gibt's hier!

@landvolk.mittelweser

www.landvolk-mittelweser/karriere

Diesel. Öl. Schmierstoffe.

Faire Preise. Optimiertes Sortiment. Schnell geliefert.

Wir versorgen:

- ◆ Privat
- ◆ Gewerbe
- ◆ Landwirtschaft

JETZT KONTAKT AUFNEHMEN!

Obere Heide 2
28857 Wachendorf
Telefon: 04240-1380
info@stoffregen-oel.de

STOFFREGEN
MINERALÖLE

DIESEL
TIEFPREIS
GARANTIE



Tätigkeitsfeld immer weiter ausgebaut

Friederike und Frank Kastens bewirtschaften zwei Betriebsstandorte / „Kein Bock auf Frauenquote“

Stuhr/Schweringen (ine). Wer Friederike Kastens kennt, weiß genau, dass sie nicht lange stillsitzen kann und voller Energie steckt. Und auch, dass sie immer wieder neue Ideen hat, die sie in die Tat umsetzen will. Eine davon ist die Milchbude, die direkt am Hof in Stuhr steht. Was als Milch-tankstelle begann, entwickelte sich in den folgenden elf Jahren zu einem umfangreichen Lebensmittelangebot mit Produkten aus der Region, mit Blumen und auch dekorativen Präsenten.

Zusammen mit ihrem Mann Frank bewirtschaftet Friederike Kastens nicht nur den Milchviehbetrieb in Stuhr, sondern hat unterdessen auch die Leitung des elterlichen Betriebes in Schweringen übernommen. Dort stehen die Rinder. „Mein Papa füttert da das Jungvieh und übernimmt die Einstreu“, freut sich die 37-Jährige, die zwischen beiden Betrieben unterwegs ist. Rund 100 Kühe sind auf dem Betrieb in Stuhr zuhause. Das Geschäft rund um das Milchvieh ist das Steckenpferd ihres Mannes Frank. „Er ist hier außerdem der Finanzchef. Und was Frank nicht gerne macht, das mache ich gerne“, freut sich die Landwirtin. „Ich bin für den Ackerbau zuständig“, sagt sie über die 190 Hektar Fläche, für die sie verantwortlich zeichnet. Und doch verlangt die Genossenschaft am Telefon oft noch nach ihrem Mann, wenn es um die Bestellung von Saatgut oder andere Fragen geht. „Das Klischee ‚Kinder, Küche, Kälder‘ gibt es immer noch“, weiß die Landwirtin nur zu gut. „Dabei habe ich als Auszubildende nie darüber nachgedacht, dass eine Frau auf dem Trecker etwas

Exotisches ist. Ich dachte immer, dass es egal ist, ob man Mann oder Frau ist, wenn man Landwirtschaft lernt“, sagt die dreifache Mutter. Umso mehr ärgert es sie, wenn der landwirtschaftliche Verein in der Region nur Männer als Mitglieder zulässt und eben auch nur diese zu seinen Veranstaltungen einlädt: Sie selbst interessiert sich schließlich genauso für fachliche Fragestellungen ihres Berufs, sagt sie.

Apropos: Ihr Tätigkeitsfeld hat sie in all den Jahren immer weiter ausgebaut. Ist Friederike Kastens nicht auf dem Acker oder in ihrer Milchbude, arbeitet sie in ihrer Hofmolkerei, die sie seit fünf Jahren gepachtet hat. Zwischen zwölf und 14 Sorten Joghurt entstehen dort in Handarbeit aus der eigenen Milch. Von allem etwas zu haben, sei wichtig, sagt die 37-Jährige. Das treffe den Geschmack ihrer Kunden. Die kommen gerne auf den Hof zum Einkaufen und zum Schnacken. Deswegen lud die Familie im Mai zu einem Hoffest ein, auf dem sich auch regionale Erzeuger präsentierten, deren Lebensmittel in der Milchbude verkauft werden. Die ist längst zu einem stattlichen Laden gewachsen. Der Dialog mit Verbrauchern ist der Landwirtin an dieser Stelle wichtig. Sie hat das Kaufverhalten genau im Blick: „Man muss helle und rote Joghurts im Angebot haben“, nennt sie ein Beispiel. Die Legehennen im Hühnermobil sind überdies ein echter Hingucker und ergänzen zugleich mit ihren Eiern das Angebot in der Milchbude. Darüber hinaus beliefert der Betrieb Schulen und Kindergärten in der Region mit Milch.



Friederike und Frank Kastens bewirtschaften zwei Kuhbetriebe in Stuhr und Schweringen. Der älteste Sohn Niklas beginnt nach seinem Agrar-Abitur jetzt eine Ausbildung zum Landwirt.
Foto: Suling-Williges

Friederike Kastens engagiert sich auch außerhalb ihres Betriebs: Seit zwei Jahren ist sie als erste Frau überhaupt im geschäftsführenden Vorstand des Landvolk Mittelweser aktiv. Warum? „Das fragen mich tatsächlich viele Leute. Ich finde aber, man kann viel meckern und jaulen. Man muss aber selbst auch anfangen, etwas zu tun.“ Auch als Schöffin am Amtsgericht Syke ist sie aktiv. „Daraus nehme ich enorm viel mit“, sagt

die 37-Jährige. Sie macht ihren Job eben mit Herzblut. Und freut sich, dass ihr Sohn 18-jähriger Sohn Niklas nach seinem Agrar-Abitur an den Berufsbildenden Schulen Nienburg im Sommer in die Ausbildung zum Landwirt starten will. Zur Familie gehören außerdem die Töchter Annelie (15), Charlotte (13) und Pflege-tochter Leni. Beim Meistern aller Aufgaben können Friederike und Frank Kastens außerdem auf ein zwölfköpfi-

ges Team aus Teilzeitkräften und Mini-Jobbern zählen. „Wir haben Personal, auf das wir uns verlassen können“, unterstreicht die Landwirtin.

Auf eine Frauenquote „habe ich keinen Bock“, sagt Friederike Kastens ganz deutlich. „Solange ich meinen Job erledige, ist das Geschlecht doch egal. Die Arbeit muss mich einfach zufrieden machen“, findet sie.



vb-isun.de
vbvechta.de
volksbank-niedersachsen-mitte.de

Jetzt Mitglied werden!

Meine Bank gehört mir, weil mir meine Werte nicht nur in Euro wichtig sind. Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir sind eine Genossenschaftsbank. Die Bank, die ihren Mitgliedern gehört.

Sprechzeiten der Geschäftsstellen

Geschäftsstelle Syke
Hauptstr. 36-38
Telefon: 04242 595-0

Beratungstermine nach Vereinbarung in den Abteilungen

- Steuern und Buchführung
- Recht
- Betriebswirtschaft
- Baugenehmigungsmanagement
- Soziales
- allgemeine Agrarberatung

während der Geschäftszeiten montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr.

Vorsitzende Christoph Klomburg und Jürgen Meyer:
Termine nach Vereinbarung.

Steuererklärungen für nicht buchführungspflichtige Landwirte, Verpächter und Altenteiler:
Termine nur nach Vereinbarung während der Geschäftszeiten.

Geschäftsstelle Nienburg
Vor dem Zoll 2
Telefon: 05021 968 66-0

Beratungstermine nach Vereinbarung in allen Abteilungen

Rechtsberatung durch den Justiziar des Verbandes mittwochs nach vorheriger Terminvereinbarung.

Steuer-Außensprechtag:
14-tägig montags im Rathaus Raddestorf (Raddestorf 36) nach vorheriger Terminvereinbarung.

Außensprechtag der Sozial- und Rentenberatung:
Mittwochs im Rathaus Raddestorf (Raddestorf 36) nach vorheriger Terminvereinbarung.

Versicherungsberatung:
Kostenlose Beratung durch die **Landvolk Service GmbH** bei Ihnen auf dem Hof oder in der Landvolk-Geschäftsstelle Syke.
Ralf Dieckmann
Telefon: 04242 59526
Mobil: 0160 886 3412

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bezirksstelle Nienburg
Telefon: 05021 9740-0
Die nächsten Sprechtermine finden am 17. Juni und am 1. Juli von 8.30 Uhr bis 12 Uhr im Rathaus Lavelosloh (Lavelosloher Straße 11, ehem. Volksbank) statt.

Dorfhelferinnen

Station Niedersachsen Mitte:
Martina Wüllmers
Telefon: 0176 19124115

Forstverband: Im Würgegriff der Bürokratie ...

... aber auch hohe Nachfrage und gestiegene Erträge



In Sachen Waldumbau und Klimawandel müssen historische und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse detailliert in zukünftige Maßnahmen einfließen, so Dr. Hans-Martin Hauskeller von den Niedersächsischen Landesforsten. Fotos: Ulf Kaack

Neubruchhausen (ufa). Eine überwiegend positive Bilanz über das abgelaufene Wirtschaftsjahr zogen Mitte Mai die Mitglieder des Forstverbands der Grafschaften Hoya und Diepholz – dem Zusammenschluss der privaten Waldbesitzer und -bewirtschaftler – auf ihrer Jahreshauptversammlung im Gasthaus „Zur Post“ in Bassum-Neubruchhausen.

Eingangs beklagte Andreas Schütze, der erste Vorsitzende der Forstbetriebsgemeinschaft, die nach wie vor überbordenden Bürokratie. Die EU Deforestation Regulation 2023/1115, kurz EUDR, nervt private Waldbesitzer, Staatsforsten, Landwirte, Logistiker, Industrie, Handwerk, Handel und vor allem den Forstverband mit umfangreichen Nachweispflichten, die weit am Ziel vorbeischießen. Hierbei handelt es sich um eine verpflichtende EU-Verordnung, die ein zentraler Bestandteil des Green Deals, der Nachhaltigkeitsstrategie der Europäischen Union, darstellt. Mit der EUDR-Verordnung will das Parlament in Brüssel rund um den Globus entwaldungsfreie Lieferketten sicherstellen.

„Grundsätzlich eine begrüßenswerte Initiative aus Brüssel, in der Umsetzung jedoch eine einzige Katastrophe, da die deutsche private Waldwirtschaft aktiv und passiv hier gar kein Player ist“, erklärte Andreas Schütze, der sich tief in die komplexe Materie eingearbeitet hat. „Ursprünglich sollte die EUDR – nach mehrfachen Verschiebungen – zum Jahresende 2025 rechtskräftig umgesetzt werden. Auch das hat der Bürokratenapparat nicht hingekriegt. Aber der Papiertiger wird kommen, obwohl es in Deutschland gar keine Entwaldung gibt. Im ungünstigsten Fall müssen wir entsprechend der EUDR-Forderungen Sorgfaltserklärungen für

jedes einzelne Forstverbands-Mitglied erstellen und einreichen. Personell wäre das eine riesige Herausforderung. Pro Sorgfaltserklärung belaufen sich die Erstellungs- und Verwaltungskosten nach unserer Kalkulation auf bis zu 200 Euro.“

Erheblichen Verwaltungsaufwand sieht der Vorsitzende auch an anderer Stelle auf den Forstverband zukommen. Nach 20 Jahren wird die Holzmobilisierungsprämie im Herbst 2026 durch sogenannte Waldpflegeverträge ersetzt. Dies zieht wiederum einen Marathon von Vertragsschließungen für die Forstbetriebsgemeinschaft und ihre Mitglieder nach sich. Rund 1600 Verträge müssen für die Mitglieder mit dem Forstverband geschlossen werden, bevor ab 2027/28 die Fördergelder fließen können.

Der Zustandsbericht des Vorsitzenden über die Wälder im Verbandsgebiet fiel hingegen deutlich positiver aus, als es ein Laie es vermuteten mochte. Andreas Schütze: „Die Holzpreise haben sich zwischenzeitlich wieder auf einem guten Niveau eingependelt und der Einschlag wurde durch konsequentes Wiederaufforsten und Waldumbau kompensiert.“

Durch die entspanntere Witterungslage in der jüngeren Vergangenheit hat sich das Schadholzaufkommen im Verbandsgebiet von 43 Prozent in 2023

auf 8,5 Prozent im vergangenen Jahr verringert. Auch die Absterberate der Bäume ist leicht gesunken. Betrachtet man die Kronenverlichtung als wichtigen Indikator für die Gesundheit der Bäume, so ist diese immer noch über dem Niveau von 2018, aber in der Langzeitbetrachtung mit rückläufiger Tendenz.

„Die in den vergangenen Jahren häufig beklagte Trockenheit mangels Niederschlägen konnte durch relativ hohe Regenmengen in 2024 recht gut aufgefangen werden“, so die Bilanz von Andreas Schütze. „Auch die Anzahl der Hitzetage in 2025 war nicht so groß wie in den Jahren zwischen 2018 und 2023. Insgesamt sind Erholungstendenzen sichtbar, aber der Wald ist noch nicht gesund und der Klimastress bleibt die größte Herausforderung für uns Waldbauern.“

Hinsichtlich des Betriebsergebnisses 2025 konnte Geschäftsführer Jannik Schaffer positive Zahlen vermelden: „Der Einschlag belief sich auf 41 008 Festmeter Energie-, Industrie- und Stammholz, verteilt auf unsere drei Bezirksförstereien in Hoya, Sulingen und Harpstedt. Die Zahl der Mitglieder beträgt unverändert 1592 Waldbesitzer, von denen 10 899 Hektar Waldflächen gepflegt und bewirtschaftet werden.“

Auch die Preisentwicklung auf den Holzmärkten zeigt, wie bereits erwähnt, nach einer längeren Negativphase wieder nach oben, wie Dr. Florian Stockmann von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vermeldete. Die Preise für Nadelholz seien in die Höhe geschossen, man beliefere mittlerweile sogar Sägewerke im Sauerland. Die Preise für Laubholz sind um 20 Prozent gestiegen, besonders Eiche und Pappel werden stark nachgefragt.

„Nach dem seit 2018 großflächig aufgetretenen Borkenkäferbefall und dem damit verbundenen hohen Schadholzaufkommen, ist dieses seit 2023 spürbar gesunken“, blickte Dr. Stockmann, Leiter Forstamt Weser-Ems, optimistisch in die Zukunft der Branche. „Bei guten Holzpreisen ist es sinnvoll, die hohen Ressourcen privater Wälder aktuell zu nutzen. Die erzielten Erträge können wiederum für Wiederaufforstungen und Waldumbau genutzt werden, um mit angepassten widerstandsfähigen Baumarten den Herausforderungen



Andreas Schütze, Vorsitzender des Forstverbands der Grafschaften Hoya und Diepholz, zog vor rund 100 Mitgliedern Bilanz über das abgelaufene Geschäftsjahr.

des Klimawandels langfristig eine resiliente Waldkultur entgegenzusetzen.“ Seit 2017 war Forstamtmann Marius Adam verantwortlich für die Leitung der Bezirksförsterei Sulingen. Nun wechselt er in einen neuen Aufgabenbereich und wurde von Andreas Schütze mit Dank für die geleistete Arbeit verabschiedet. Das Bewerbungsverfahren für seinen Nachfolger läuft derzeit.

Am Ende der Versammlung referierte Dr. Hans-Martin Hauskeller von den Niedersächsischen Landesforsten mit einem Fachvortrag zur Thematik „Wiederbewaldung, Waldumbau und geeignete Baumarten, im Konflikt zur EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur“. Mit beeindruckender fachlicher Expertise beschrieb er die Zielkonflikte zwischen politischer Theorie auf EU-Ebene und etablierter Forstpraxis in Sachen Waldbau und Waldwachstumsforschung. Dabei spannte er den Bogen von historischen Entwicklungen bis zu aktuellen globalen Krisen, Umwelteinflüssen und Klimawandel. Wälder seien immer Teil größerer Zusammenhänge gewesen, so der Forstexperte. In früheren Zeiten hätten Sondereffekte wie Kriege, gesellschaftliche Umbrüche

und eine expandierende Landwirtschaft die Wälder in die eine oder andere Richtung geprägt. Heute wirken globale Märkte, politische Konflikte und der Klimawandel auf die Waldentwicklung ein.

„Diese Erkenntnisse aus der Vergangenheit sowie die Prognosen für die Zukunft müssen bis ins kleinste Detail in Zusammenhängen betrachtet werden, um die richtigen Entscheidungen für die kommenden Jahrzehnte zu treffen“, so das Fazit von Dr. Hauskeller. „Bei der Wiederbewaldung und dem Waldumbau steht die Abkehr von anfälligen Nadelholz-Monokulturen hin zu klimaresistenten, artenreichen Mischwäldern im Fokus. Der Wald der Zukunft muss strukturell und genetisch divers sein. Dabei müssen wir viele Jahrzehnte lang vorausblicken und eine Risikostreuung herstellen. Niemand kann heute sagen, welche heimischen und standortfremden, klimaangepasste und trockenstressresistente Baumarten in 50 Jahren ein intaktes Waldökosystem bilden werden.“

Abschließend ein passendes, wenn auch aus dem Zusammenhang fallendes Zitat von Bodo Hombach, ehemaliger SPD-Kanzleramtsminister und heute Vorstandschef der gemeinnützigen Brost-Stiftung: „Freie Menschen pflanzen Bäume. Gelähmte Menschen schreiben Manifeste über das Ende der Bäume.“

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war das heutige Gebiet des Forstverbands mehrheitlich mit Wäldern bewachsen. Moor- und Heideflächen spielten ebenfalls eine Rolle. Sukzessiv wurden mit fortschreitender Industrialisierung bauliche infrastrukturelle Strukturen geschaffen für jene Gesellschaftsform, in der wir heute leben. Wälder wurden gerodet zugunsten landwirtschaftlicher Flächen, um die Menschen zu ernähren. Im Süden entstanden großflächige Sand-, Kies- und Torfabbaugebiete. Der Schritt von der Natur- zur Kulturlandschaft war vollzogen. Nochmals große Einschnitte in die Waldwirtschaft gab es nach dem Zweiten Weltkrieg. Es wurden riesige Mengen Holz für den Wiederaufbau und als Brennmaterial benötigt. Ganze Wälder gingen als Reparationsschläge ins Ausland. Erhebliche Mengen fanden außerdem als Grubenholz im Bergbau Verwendung. Im großen Orkan 1972 ging fast die Hälfte der Waldflächen im Gebiet des Forstverbands verloren. Mittlerweile ist dieser Zustand durch intensive Aufforstung seitens privater Waldbesitzer und Staatsforsten mehr als wettgemacht worden. Waldbau ist eine Aufgabe für Generationen. Man denkt und plant in langen Zeiträumen. Aktuell tun sich dabei zwei Blickwinkel auf: Während die Förster beim Waldumbau vor allem auf klimaresiliente, teils auch auf fremdländische Baumarten setzen, richten Behörden und Naturschutzverbände ihren Fokus auf die heimischen Lebensraumtypen.



Andreas Schütze verabschiedete Forstamtmann Marius Adam (rechts) von der Bezirksförsterei Sulingen gemeinsam mit Forstverbands-Geschäftsführer Jannik Schaffer (Mitte).



DEIN HOFPROJEKT
planen | fördern | optimieren

Team Thamm

- Baubetreuung von A bis Z
- Immissionsgutachten
- Förderprogramme
- Energieeffizienz
- Sachverständigenwesen

T 04277 1212 | dein-hofprojekt.de

Thamm GmbH & Co. KG

benjes
IMMOBILIEN GMBH

**Ackerland/
Grünland/Wald**

in den Landkreisen Diepholz,
Nienburg und Verden gesucht:

- Sehr erfolgreiche Verkäufe/
Verpachtungen
- Aussagekräftige
Angebotsunterlagen
- Umfangreiche Kundenkartei

Wir arbeiten neutral und
unabhängig. Rufen Sie uns an!

benjes-immobilien.de

Bökenbraken 11 · 27305 Br.-Vilsen



IMPRESSUM

Herausgeber:
Landvolk Niedersachsen
Kreisverband Mittelweser e. V.
Geschäftsführer:
Olaf Miermeister (V.i.S.d.P.)
Redaktion:
Tim Backhaus
Anschrift:
Hauptstraße 36-38, 28857 Syke
Tel.: 04242 595-0, Fax: 04242 595-80
E-Mail:
lv-zeitung@landvolk-mittelweser.de
Verlag, Satz und Layout:
Verlag LV Medien GmbH
Hauptstraße 36-38, 28857 Syke
Druck:
Schweiger & Pick Verlag
Pfungsten GmbH & Co. KG,
Celle
Erscheinungsweise:
monatlich

Für Mitglieder des Landvolks Mittelweser kostenlos. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und nicht unbedingt der Redaktion, die sich Sinn wahrende Kürzungen von Manuskripten und Leserbriefen vorbehält. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Die Leseranschriften sind computergespeichert. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Entschädigung.

Neue ITW-Programme

Ferkelaufzucht und Rindermast im Fokus

Bonn (Itw). Die Initiative Tierwohl (ITW) meldet gleich zwei Neuerungen: eine neue Registrierungsphase für Ferkelaufzüchter sowie zwei neue Programme für die Rindermast.

Vom 26. Mai bis zum 20. Juni 2026 können sich Ferkelaufzüchter, die an ITW-Mäster liefern, bei der ITW anmelden und noch bis Ende 2026 Tierwohlentgelt aus dem Ferkelfonds erhalten. Ziel ist es, die noch bestehende Lücke zwischen Ferkelaufzucht und Schweinemast zu schließen. Aktuell nehmen über 9.000 Schweinehaltende Betriebe an der ITW teil, darunter 1.589 Ferkelaufzüchter und 1.250 Sauenhalter. Rund drei Millionen Tiere werden bislang noch außerhalb des ITW-Systems aufgezogen. „Jetzt kommt es darauf an, diese Lücke zu schließen“, betont ITW-Geschäftsführer Robert Römer. Ab Januar 2027 soll sich die gesamte Kette der Schweinefleischherzeugung über den Markt finanzieren. Voraussetzung für die Teilnahme ist eine vorherige Budgetprüfung; die Aus-

zahlung des Tierwohlentgelts ist an die Lieferung der Ferkel an einen ITW-Mäster geknüpft.

Parallel dazu erweitert die ITW ihr Angebot für die Rindermast. Zum 1. Juni 2026 wurden die neuen Programme „Frischlufstall“ (Haltungsform Stufe 3) und „Auslauf/Weide“ (Haltungsform Stufe 4) eingeführt und ergänzen das bestehende Programm „Stall plus Platz“ (Stufe 2). Anmeldung und Auditierung sind ab sofort möglich. Die Programme bauen aufeinander auf: Lieferberechtigungen höherer Stufen schließen die Berechtigung für niedrigere Programme ein. Zusätzliche Anforderungen in den neuen Programmen umfassen ein höheres Platzangebot sowie Außenklimareize beziehungsweise ständigen Zugang zu Auslauf oder Weide. Für die Finanzierung der neuen Programme gibt es keine Aufpreisempfehlungen – diese werden frei zwischen den Marktbeteiligten verhandelt. Voraussetzung für alle Programme ist eine QS-Lieferberechtigung.

Lebensmittelretter in der Grundschule



Martfeld (ine). Lebensmittel sind – öfter als man denkt – viel zu gut für die Tonne, selbst wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum schon abgelaufen ist. Diese Erkenntnis gewannen alle Martfelder Grundschul Kinder, als Alexandra Klwig und Tristan Reimers vom Verein „Die Büdelredder – Umweltschutz durch Lebensmittelretter“ bei ihnen zu Gast waren. Nach einer Portion Theorie, die ihnen die erste Vorsitzende Alexandra Klwig vermittelte, erhielten die Kinder gerettete Lebensmittel und

beispielsweise auch Blechdosen, die sie mit nach Hause nehmen durften. Allesamt Artikel, die im Müll gelandet wären, wenn die Büdelredder sie davor nicht bewahrt und weiter verteilt hätten. Der Verein war nicht zum ersten Mal zu Gast in der Grundschule: Die jährlichen Besuche, die über das Programm „Transparenz schaffen – von der Ladentheke bis zum Erzeuger“ unterstützt werden, sind mittlerweile fast schon zu einer kleinen Tradition geworden.



Wir suchen dich!

STEUERFACHANGESTELLTE (M/W/D)

QUEREINSTRITT AUS KAUFM. BERUFEN MÖGLICH

Für die Erstellung von Gewinnermittlungen (EÜR) inkl. Steuererklärungen für unsere nicht buchführungspflichtigen Mandanten suchen wir Verstärkung.

Wir bieten Dir ein modernes Arbeitsumfeld, ein tolles Team und flexible Arbeitszeiten, sodass Du Beruf und Privatleben gut vereinbaren kannst.

Du gehst knifflige steuerliche Fragestellungen mit Freude und Lösungsorientierung an. Im Umgang mit Mandanten trittst Du sicher und professionell auf und bringst Teamgeist sowie Verlässlichkeit mit. Kenntnisse oder Interesse an der Landwirtschaft sind willkommen, aber keine Voraussetzung.

Wenn Du Lust hast, unser Team zu bereichern, freuen wir uns auf Deine Bewerbung auf www.landvolk-mittelweser.de/karriere oder per Mail an s.schmoekel@landvolk-mittelweser.de

Hauptstr. 36-38
28857 Syke
04242-595 0
Landvolk Mittelweser

Ein echter Besuchermagnet

Hoffest der Familie Kastens begeisterte die Gäste



Stuhr-Lehmkuhl (ine). Volles Haus – oder besser gesagt: voller Hof. Das war auf dem Milchviehbetrieb der Familie Kastens der Fall, als diese im Mai ein Hoffest für ihre Kunden und alle Interessierten veranstaltete. Die Nase in den Kuhstall halten, Kälber streicheln, eine Bratwurst essen, eine Waffel genießen oder eine Landmaschine aus nächster Nähe zu betrachten: All das war möglich.

Den Anlass für das Hoffest gab das elf-jährige Bestehen der „Milchbude“, dem SB-Laden des Hofes, der sein Angebot im Laufe der Jahre stetig erweitert hatte. Deswegen lernten die Verbraucher bei dieser Gelegenheit auch neben Friederike und Frank Kastens sowie ihren Kindern auch all die anderen Menschen kennen, die hinter den Produkten stehen, die man in der „Milchbude“ kaufen kann. Dazu kamen die Familien Flentje, Derboven, Borchering, Pleus, Alfken und Büntemeyer-Lehmkuhl auf den Hof und boten ihr Angebot feil. Die Landfrauen Harpstedt-Heiligenrode sorgen für Milchshakes, die Land-

jugend Heiligenrode für Bratwurst und Steaks. Außerdem gab's Waffeln, Eis und Kuchen. Beim Verein „Kochen mit Kindern“ übten sich Neugierige im Butterschütteln und konnten die Themen-Kochhefte des Vereins fürs Nachkochen am heimischen Herd erwerben. Kurzum: Der Tag auf dem Hof Kastens

bot Landwirtschaft hautnah, die Möglichkeit, sich Kuhnamen zu überlegen und mittels überall angebrachter QR-Codes mehr über die Milchviehhaltung zu erfahren. Und neben der Information rund um die Kuh kam auch das Schlemmen und Schnacken nicht zu kurz.



**Raiffeisen-Warengenossenschaft
Niedersachsen Mitte eG**

NÄHE ZUM KUNDEN

Raiffeisen-Warengenossenschaft
Niedersachsen Mitte eG
Industriestraße 2
27333 Schweringen

Raiffeisen-Märkte

Obst & Gemüse

Landwirtschaft

Energie

Fon 0 42 57 | 93 01-0
Fax 0 42 57 | 93 01-708
kontakt@nm-eg.de
www.rwg-ndsmitte.de

Landwirtschaft lockt fremde Investoren

13 Prozent der Fläche von Unternehmensgruppen kontrolliert

Mittelweser (ccp). Die Niedersächsische Landwirtschaftsministerin Miriam Staudte (Grüne) möchte mit einem neuen Agrarstrukturgesetz den Pachtmarkt und den Handel mit land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen neu ordnen. Ziel ist es, die Bewirtschaftung von Grund und Boden auf eine möglichst große Anzahl von Betrieben zu verteilen. Die Grüne Landesregierung ist der Ansicht, dass die bestehenden Gesetze nicht geeignet sind, eine Konzentration in der Hand weniger großer Akteure zu verhindern.

Insbesondere sieht sie die Gefahr, dass das Landwirte-Privileg beim Erwerb von Äcker und Grünland unterlaufen wird, wenn Landwirtschaftsbetriebe in Form einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft gehalten werden. Bei der Übernahme von Teilen dieser Unternehmen können auch Nicht-Landwirte Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen werden. Das in Vorbereitung befindliche Gesetz sieht daher u. a. eine Genehmigungspflicht von sogenannten Share-Deals durch den örtlichen Grundstücksverkehrsausschuss vor.

Vor diesem Hintergrund ist eine Untersuchung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) von Interesse, das die Bedeutung von Unternehmensgruppen in der Landwirtschaft durchleuchtet. Danach waren in Deutschland 2024 rund zwei Prozent aller Landwirtschaftsbe-

triebe Teil einer Unternehmensgruppe. Das waren insgesamt 5.150 Betriebe. Sie bewirtschafteten etwa 13 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche mit einer Größe von 2,22 Millionen Hektar. Seit dem Jahr 2020 stieg die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, um 38 Prozent. Zugleich hielten die in Unternehmensgruppen organisierten Betriebe acht Prozent des gesamten Rinder- und 14 Prozent des gesamten Schweinebestands in Deutschland. Durch die Untersuchung des Bundesamtes wird weiterhin deutlich, dass einige Unternehmensgruppen in mehreren Betrieben eigentumsrechtlich engagiert sind.

Regional lassen sich große Unterschiede feststellen. 2024 bewirtschafteten landwirtschaftliche Betriebe in Unternehmensgruppen in Brandenburg eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von rund 516.700 Hektar, in Mecklenburg-Vorpommern 493.800 Hektar und in Sachsen-Anhalt 330.100 Hektar. Dabei zeigten diese Bundesländer die größten Flächenzuwächse gegenüber 2020, mit jeweils plus 21 Prozent in Brandenburg und Sachsen-Anhalt sowie plus 24 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern. Mit 2,05 Millionen Hektar lagen 92 Prozent der durch Unternehmensgruppen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche in den östlichen Bundesländern.

In den westlichen Bundesländern hat

sich die von Unternehmensgruppen bewirtschaftete Fläche vor allem in Nordrhein-Westfalen von rund 12.900 Hektar im Jahr 2020 auf 25.100 Hektar im Jahr 2024 nahezu verdoppelt. Man beachte bei der hohen prozentualen Dynamik die vergleichsweise geringe Basis, auf der das Wachstum beruht. In Schleswig-Holstein stieg die Fläche von 12.800 auf 23.600 Hektar und in Rheinland-Pfalz von 4.200 auf 7.700 Hektar. Für Niedersachsen liegen zu diesen Vorgängen keine aktuellen Daten vor. In der Destatis-Fachserie zu Unternehmensverflechtungen wurden jedoch für das Jahr 2020 genau 144 Unternehmensgruppen mit nicht landwirtschaftlichem Oberhaupt ausgewiesen. Diese Gruppen umfassten 368 landwirtschaftliche Betriebe, bewirtschafteten rund 60.937 Hektar landwirtschaftliche Fläche und hielten rund 20.000 Großvieheinheiten. Da familiengeführte Einzelunternehmen im Westen dominieren, war der Anteil der von Unternehmensgruppen bewirtschafteten Flächen mit einem Prozent noch immer gering.

Fast drei Viertel (73 Prozent) der Unternehmensgruppen mit landwirtschaftlichen Betrieben wurden im Jahr 2024 von einem nicht-landwirtschaftlichen Gruppenoberhaupt mit Sitz in Deutschland kontrolliert (2.320 Gruppen). Weitere 160 Gruppen mit 260 Betrieben wurden von Unternehmen mit Sitz im Ausland kontrolliert.

Agrarjobbörse im neuen Look

Stellenplattform für grüne Branche hat Redesign erhalten

Oldenburg (lwk). Übersichtlicher, einfacher, effizienter: Die Agrarjobbörse (www.agrarjobboerse.de) präsentiert sich seit April in einem neuen Design. Das neue Website-Layout verleiht dem führenden Stellenportal der grünen Branche nicht nur ein modernes Aussehen, sondern bringt auch eine Reihe neuer Funktionen mit sich. Die zentrale Servicestelle liegt bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK).

Im Zuge des Redesigns wurde die gesamte Website technisch und inhaltlich für Suchmaschinen optimiert. So werden die Stellenangebote besser von den gängigen Suchmaschinen im Netz gefunden. Betriebe, die auf Personalsuche sind, erhalten so mehr Reichweite.

Stellenanzeigen können nun neben Deutsch auch in weiteren Sprachen angezeigt werden. Damit wird es internationalen Fach- und Saisonarbeitskräften deutlich erleichtert, passende Angebote in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in den grünen Berufen zu finden. Ferner haben internationale Bewerber/-innen jetzt die Möglichkeit ein Stellengesuch in ihrer Muttersprache aufzugeben.

Der Bereich der Ausbildungsplatzangebote wurde im Zuge des Redesigns überarbeitet und ausgebaut. Dadurch stehen nun mehr Ausbildungsstellen auf der Agrarjobbörse zur Verfügung. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Nachwuchsförderung in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in den grünen Berufen geleistet.

Mit dem neuen Design und den erweiterten Funktionen setzt die Agrarjobbörse ein starkes Signal für moderne digitale Personalgewinnung im Agrarsektor.

Die Agrarjobbörse wird von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gemeinsam mit den Schwesterkammern in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Saarland sowie dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit betrieben. Sie bringt Betriebe und Jobsuchende in der grünen Branche zusammen und versorgt Arbeitnehmer/-innen wie Arbeitgeber/-innen darüber hinaus mit wichtigen Informationen und Neuigkeiten.

Richtiger Ansatz, schlechte Umsetzung

FANi-App könnte Bürokratie abbauen

Hannover (lwd). Seit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2023 gehört die FANi-App (Fotos Agrarförderung Niedersachsen) für viele Betriebe zum Förderalltag. „Niedersächsischen Landwirte sind als Antragsteller inzwischen aktiv in das Kontrollsystem eingebunden und müssen das hundertprozentige Einhalten von Vorgaben über sogenannte Fotobelegaufträge nachweisen“, berichtet Landvolkpräsident Holger Hennies. Dazu zählen unter anderem die Kulturartenenerkennung, der Nachweis von Kennarten bei Öko-Regelung 5 sowie bei den Agrarumweltmaßnahmen GN 56 und GN 58, die landwirtschaftliche Tätigkeit auf Dauergrünland und die Mindesttätigkeit auf Brachen.

„Aus Sicht des Landvolks ist der grundsätzliche Ansatz der Digitalisierung richtig. Gerade bei der Öko-Regelung 5 und den genannten Agrarumweltmaßnahmen funktioniert das System inzwischen mit einigen Ausnahmen deutlich besser als zu Beginn“, führt Hennies aus. Auch die Möglichkeit der Vorab-Dokumentation oder die geplanten Push-Mitteilungen in der FANi-App seien sinnvolle Schritte.

„Kritisch sehen wir vor allem den Umfang der Kontrollen. Viele Fotobelegaufträge sind aus landwirtschaftlicher Sicht unnötig. Mit Blick auf die nächste GAP-Förderperiode haben wir Sorge, dass der Umfang unnötiger Fotobelegaufträge weiter ausgeweitet wird“, führt Hennies aus. So nutzen Betriebe ihr Dauergrünland ohnehin regelmäßig, da sie auf das dort wachsende Futter angewiesen sind – ein zusätzlicher Nachweis der landwirtschaftlichen Tätigkeit schafft keinen Mehrwert. Ähnlich widersprüchlich ist der Nachweis der Mindesttätigkeit auf Brachen: Aus Naturschutzsicht ist ein regelmäßiges Mulchen häufig wenig sinnvoll, zugleich wollen Landwirte aus Eigeninteresse langfristig eine Verbuchung vermeiden. „Hinzu kommen zahlreiche Fotobelegaufträge zur Kulturartenbestimmung, die in der Praxis schnell unübersichtlich werden“, lautet Hennies Erfahrung.

Die Strategie des niedersächsischen Landwirtschaftsministerium ist offenbar dabei, möglichst früh und tendenziell viele Aufträge zu verschicken, damit Betriebe ausreichend Zeit zur Bearbeitung haben. „Das ist nachvollziehbar, sorgt aber in der Fläche für Verwirrung. Nicht jeder eingestellte

Auftrag muss am Ende tatsächlich abgearbeitet werden, weil Satellitendaten später doch noch ausreichen. Vor allem für Antragsteller mit vielen kleinen Flächen – oder aber auch vielen Kulturen – geht damit häufig ein großer Koordinations- und Prüfaufwand in der App selbst einher. Der eigentliche Gedanke der Vereinfachung durch Digitalisierung geht dabei verloren“, gibt Hennies zu bedenken.

Deshalb fordert das Landvolk klare Grenzen: „Nur weil etwas technisch kontrollierbar ist, muss es nicht automatisch kontrolliert werden. Und was technisch nicht zuverlässig geprüft werden kann, darf nicht pauschal auf die Antragsteller abgewälzt werden“, sagt Landvolkpräsident Hennies.

Langfristig kann die FANi-App Teil eines echten Bürokratieabbaus sein – insbesondere als mobile Ergänzung zu „Agrarförderung Niedersachsen Digital“ (ANDi) und für einen besseren digitalen Austausch zwischen Antragstellern und Bewilligungsstellen. Entscheidend ist jedoch, dass die Verwaltung das Instrument gezielt und verantwortungsvoll nutzt: vor allem bei freiwilligen Maßnahmen und förder-spezifischen Nachweisen.

„Ziel muss ein Wandel weg vom linearen Prozess „Kontrolle – Sanktion“ sein, bei dem am Ende häufig ein langwieriges Widerspruchsverfahren steht. Stattdessen brauchen wir einen verbindlichen, konstruktiven Austausch zwischen Landwirtschaft und Verwaltung mit dem Ziel, Fehler schon in der Entstehung zu erkennen und zu vermeiden. Es ist schließlich auch im Interesse der Verwaltung, dass Förderung möglichst effizient und fehlerfrei abläuft“, mahnt Hennies an. Darüber hinaus müssten auch die Umweltbehörden punktuell, dort wie sie an Verwaltungsprozessen beteiligt sind, in die Workflows der Agrarverwaltung eingebunden werden. Der bisher sehr aufwändige Schriftverkehr mit den Umweltbehörden, z. B. bei Anzeige der Grünlanderneuerung, könnte mit der App dadurch deutlich vereinfacht werden. Hier fehlt es leider bisher an Ambitionen der Landesregierung.

Um effizient mit FANi die aktuell notwendigen Nachweispflichten zu erfüllen, empfiehlt der Landesbauernverband die Handreichungen und das Info-Material der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und des Servicezentrums Landentwicklung und Agrarförderung.



Die Landvolk App

Neuigkeiten aus der Landwirtschaft in
Niedersachsen auf Smartphone und Tablet



Jetzt QR-Code scannen und App laden



Landvolk Niedersachsen
gemeinsam stark...

EDITORIAL



Foto: M. Strahmeyer

Liebe Leserinnen und Leser!

Achtung: Die geplante Entlastungsprämie in Höhe von 1.000 Euro wurde **nicht** vom Bundesrat bewilligt und wird von der Bundesregierung nicht umgesetzt. Sollte jemand von Ihnen diese Prämie bereits an seine Arbeitnehmer ausgezahlt haben, bitten wir Sie, sich mit Ihrem Lohn-Team in Verbindung zu setzen.

Wie sieht der beste Weg zum Steuern sparen aus, wenn eine Gebäuderenovierung ansteht? Dieses

erläutern wir Ihnen in dem nachfolgenden Bericht.

Sollten Sie als Arbeitgeber einen Arbeitnehmer beschäftigen, der bereits bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt ist, müssen Sie einige Dinge beachten um sozialversicherungsrechtliche Risiken zu vermeiden.

Bei einer kurzfristigen Beherbergung gilt eigentlich der niedrigere Steuersatz von sieben Prozent Umsatzsteuer. Sollten Sie jedoch Nebenleistungen anbieten, wie zum Beispiel die Nutzung von WLAN und Telefon, Sauna oder Parkplatz, entfällt auf diese Nebenleistungen 19 Prozent Umsatzsteuer. Da die Nebenleistungen in der Regel in dem Mietpreis enthalten ist bietet die Finanzverwaltung eine Vereinfachungsregelung an. Danach werden 85 Prozent der Gesamtleistung mit sieben Prozent besteuert und die restlichen 15 Prozent mit 19 Prozent Umsatzsteuer.

Ihr Jörg Gerdes, Buchstellenleiter



Foto: pixabay / Ralphs Fotos

Gesetzgebung II:
Wird die Arbeitgeberprämie neu aufgelegt?

1.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei

Die Bundesregierung will nach der Corona- und Inflationsausgleichsprämie zum dritten Mal die Möglichkeit einer steuer- und sozialversicherungsfreien Zahlung vom Arbeitgeber an die Arbeitnehmer schaffen. Zum Redaktionsschluss der Steuerinformation hatte der Bundesrat die Prämie gestoppt – wir werden in der nächsten Ausgabe berichten, was daraus geworden ist.

Die „Entlastungsprämie“ von bis zu 1.000 Euro könnte in einer Summe oder in Teilbeträgen bis zum 30. Juni 2027 gezahlt werden. Wichtig wäre, dass sie zusätzlich zum regulären Arbeitslohn erfolgt.

Der Höchstbetrag galt bei der Inflationsausgleichsprämie je Arbeitsverhältnis, das würde bei der neuen Entlastungsprämie nicht anders sein. Übt ein Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern aus, könnte der steuer- und sozialversicherungsfreie Betrag bis 1.000 Euro dann für jedes Dienstverhältnis, auch für aufeinander folgende Dienstverhältnisse, gesondert in Anspruch genommen werden.

Die Prämie könnte auch abgabenfrei an Minijobber gezahlt werden. Sie würde bei der Berechnung der Minijobgrenze von 603 Euro im Monat nicht mitgerechnet.

Nachtrag: Der Bundesrat hat die geplante Entlastungsprämie in seiner Sitzung abgelehnt – die steuer- und sozialversicherungsfreie Zahlung von bis zu 1.000 Euro wird damit vorerst nicht kommen. Arbeitgeber, die die Prämie bereits in Erwartung der gesetzlichen Grundlage ausgezahlt haben, stehen nun vor einem Problem:

Ohne die entsprechende Rechtsgrundlage unterliegen die Zahlungen der regulären Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Betroffene Unternehmen sollten umgehend prüfen, ob und wie die Zahlungen korrigiert oder nachversteuert werden müssen – im Zweifel empfiehlt sich die Rücksprache mit unserem Team der Lohnbuchhaltung.

Tankrabbat von knapp 17 Cent für Mai und Juni

Die Mineralölsteuer wird in den Monaten wMai und Juni 2026 gesenkt, um die gestiegenen Treibstoffpreise abzumildern. Die Absenkung beträgt 14,04 Cent je Liter Benzin und Diesel. Zusätzlich der Umsatzsteuer von 19 Prozent ergibt sich eine Minderung um 16,71 Cent.

Die Minderung von 16,71 Cent gilt jedoch nur für privat verbrauchten Kraftstoff und pauschalierende Landwirte, die die Regelbesteuerung anwenden, erhalten die Umsatzsteuer als Vorsteuer erstattet, sie werden also nur um den Nettobetrag von 14,04 Cent je Liter entlastet. Die geringere Steuer soll sich nicht auf die Agrardieselvergütung auswirken: Auch für den verbilligten Diesel soll es die vollen 21,48 Cent je Liter begünstigtem Verbrauch geben.

Steuerreform versprochen

Die Bundesregierung hat zudem eine umfassende Steuerreform angekündigt. Erste Ideen schwirren durch die Medien, sind aber politisch noch sehr umstritten. Wir werden berichten, sobald sich klare Konturen abzeichnen.

Quelle: § 3 Nr. 11d EStG Entwurf, 2. Energiesteuerentwurfsgesetz.

E-Rechnungen:
Sind Sie bereit?

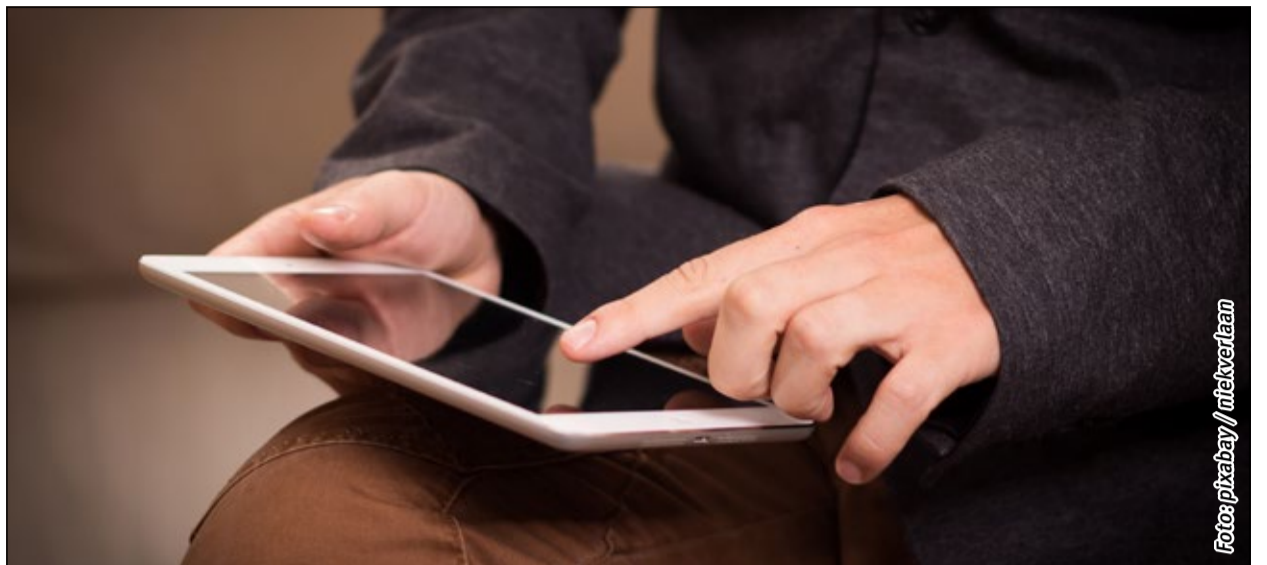


Foto: pixabay / alexverlaan

Seit dem 1. Januar 2025 sind Unternehmen laut Umsatzsteuergesetz verpflichtet, E-Rechnungen auszustellen. Zum Ende des Jahres 2026 läuft die erste Übergangsregelung aus. Darauf müssen Sie eingestellt sein.

Die Pflicht gilt im „B2B-Bereich“, also bei der Abrechnung zwischen inländischen Unternehmen. Betroffen sind auch pauschalierende Landwirte. Rechnungen an Privatleute oder über Kleinbeträge bis 250 Euro brutto dürfen auch zukünftig auf Papier erstellt werden.

Was die E-Rechnung genau ist

E-Rechnungen sind elektronische Rechnungen in einem standardisierten elektronisch auswertbaren Format. Die häufigste Form ist das ZUGFeRD-Format. Das ist eine Rechnung im PDF-Format mit einer XML-Datei als Anhang. Genau dieser Anhang ist die eigentliche E-Rechnung. Der PDF-Teil dient nur der besseren Lesbarkeit.

Eine Rechnung im PDF-Format ohne den XML-Anhang ist keine E-Rechnung!

Das gilt für Rechnungsaussteller

Ihre Lieferungen und Dienstleistungen dürfen Sie seit dem 1. Januar 2025 mit E-Rechnungen abrechnen. Der Rechnungsempfänger muss das akzeptieren.

Noch bis zum 31. Dezember 2026 dürfen

Rechnungen in Papierform oder als einfaches PDF-Format erstellt werden. Ab dem

1. Januar 2027 wird dann die E-Rechnung verpflichtend. Das gilt auch, wenn Sie für Ihre Leistungen Gutschriften erhalten. Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 Euro im Jahr müssen erst ab dem 1. Januar 2028 verpflichtend E-Rechnungen oder E-Gutschriften ausstellen. Diese Umsatzgrenze ist kompliziert zu berechnen – sprechen Sie uns an, wir ermitteln, ob Sie darunter oder darüber liegen.

Das gilt für Rechnungsempfänger

Schon seit dem 1. Januar 2025 dürfen Ihre Lieferanten und Dienstleister E-Rechnungen an Sie ausstellen. Ihr Vorsteuerabzug hängt dann daran, dass Sie die Rechnungen korrekt empfangen, verarbeiten und archivieren.

Rechnungsempfang sicherstellen: Wir empfehlen Ihnen, für die E-Rechnungen eine gesonderte E-Mail-Adresse einzurichten. Manche Firmen stellen die E-Rechnungen in ein Internet-Portal ein. Dann müssen Sie die Rechnung dort herunterladen.

Rechnungen prüfen: Eine E-Rechnung muss geprüft („validiert“) werden. Das meint bei ZUGFeRD-Rechnungen den XML-Anhang. Zum einen muss er alle Angaben enthalten, die

schon bisher für umsatzsteuerliche Rechnungen vorgeschrieben sind. Zum anderen muss er technisch funktionieren, also elektronisch auswertbar sein. Unvollständige oder fehlerhafte Rechnungen müssen sofort vom Rechnungsaussteller korrigiert werden.

Rechnungen weitergeben: Die E-Rechnung muss möglichst umgehend in das Buchführungssystem einfließen. Am einfachsten nutzen Sie dafür die Lösung unseres Buchführungssystems.

Rechnung archivieren: Wie alle Rechnungen müssen auch E-Rechnungen acht Jahre unveränderbar archiviert werden. Auch dafür kann unser Buchführungssystem genutzt werden.

Fazit: Auch für E-Rechnungen gilt: Drängen Sie auf zügige Rechnungserstellung – die Vorsteuer bekommen Sie erst für den Monat oder das Quartal erstattet, in dem die Rechnung vorliegt. Erstellen Sie korrekte, vollständige und zeitgemäß gestaltete Rechnungen, möglichst bald als E-Rechnung – Ihre Rechnungen sind auch eine Visitenkarte Ihres Betriebes.

E-Rechnungen sind keine Last, sondern eine Chance für die dringend erforderliche Digitalisierung. Beim praktischen Umgang mit den E-Rechnungen unterstützen wir Sie gerne.

Gesetzgebung I:
Reform der privaten Altersvorsorge

Das Altersvorsorgereformgesetz kommt, das war zum Redaktionsschluss der Steuerinformation sicher. Lediglich die Zustimmung des Bundesrats stand noch aus. Wir erläutern Ihnen erste Eckpunkte. In den folgenden Ausgaben werden wir detaillierter informieren.

Anders als der Name des Gesetzes vermuten lässt, wird aber nicht die gesamte Altersvorsorge oder deren steuerliche Förderung verändert. Modernisiert wird nur einer der Zweige, nämlich die „Riesterrente“.

Ab dem 1. Januar 2027 wird es eine neue Förderung und neue Vorsorgeprodukte geben. Wer einen bestehenden Riestervertrag hat, wird auf die neue Förderung umsteigen können.

Das Gesetz beinhaltet folgende Eckpunkte:

- Begünstigter Personenkreis erweitert:** Förderfähig bleibt der bisherige Personenkreis, also z. B. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Versicherungspflichtige in der landwirtschaftlichen Alterskasse. Neu ist, dass auch Gewerbetreibende und Freiberufler, die eine Einkommensteuererklärung abgeben, begünstigt sind. Unter bestimmten Voraussetzungen werden auch weiterhin Ehegatten von begünstigten Personen gefördert.
- Neue Produktwelt:** Die zugelassenen

Vorsorgeprodukte werden vielfältiger. Es sollen renditestärkere Produkte zulässig sein, die jedoch mehr Risiken beinhalten. Darüber hinaus wird es aber auch sichere Standardprodukte geben.

Nachgelagerte Besteuerung: Wie bisher werden die Einzahlungen in die Altersvorsorge von der Einkommensteuer freigestellt. Dafür wird die spätere Auszahlung in vollem Umfang steuerpflichtig sein.

Zulagen und Steuerabzug: Es bleibt bei zwei Stufen: Zunächst werden Zulagen auf den Altersvorsorgevertrag eingezahlt. Dann wird im Rahmen des Einkommensteuerbescheides geprüft, ob der Abzug von Beiträgen und Zulagen vom steuerpflichtigen Einkommen günstiger ist, dieser Vorteil würde vom Finanzamt nachgezahlt.

Neue Zulagenberechnung: Um Zulagen zu bekommen, müssen mindestens 120 Euro im Jahr in den Vertrag eingezahlt werden, gefördert werden maximal 1.800 Euro im Jahr. Der bisherige Mindesteigenbeitrag nach der Höhe von Bruttolohn oder LuF-Einkünften entfällt.

Die Zulagen setzen sich wie bisher aus Grundzulage und Kinderzulagen zusammen. Eine Kinderzulage gibt es wie bisher für jedes Kind, für das Kindergeld bezogen wird. Die Höhe beträgt je Kind 100 % des Jahresbei-

trags, maximal jedoch 300 Euro. Die Grundzulage ist gestaffelt: Für den Jahresbeitrag bis 360 Euro beträgt sie 50 %, für den Jahresbeitrag von 361 Euro bis 1.800 Euro beträgt sie 25 %.

Beispiel: Landwirt Klages ist beitragspflichtig in der landwirtschaftlichen Alterskasse. Er bekommt Kindergeld für ein Kind. Im Jahr 2027 zahlt er Beiträge von 1.000 Euro in ein begünstigtes Altersvorsorgeprodukt.

Folge: Nach Stand zum Redaktionsschluss der Steuerinformation werden folgende Zulagen in seinen Vertrag eingezahlt: Grundzulage: 360 Euro x 50 % + 640 Euro x 25 % = 340 Euro Kinderzulage je Kind: 1.000 Euro x 100 %, maximal 300 Euro

In der Einkommensteuererklärung macht er dann folgenden Betrag als Sonderausgabe geltend: eigener Beitrag 1.000 Euro + Zulagen 640 Euro = 1.640 Euro. Beträgt die Einkommensminderung daraus mehr als die Zulagen von 640 Euro, bekommt er diesen Mehrbetrag als Steuererstattung.

Das neue Gesetz macht die neue Altersvorsorge tatsächlich in vielen Fällen interessanter. Entscheidend wird sein, wie günstig die neuen Produkte dann tatsächlich sind.

Gebäuderenovierung:

Der beste Weg zum Steuern sparen

Werden mit einem Gebäude Einkünfte erzielt, mindern die Kosten dafür in jedem Fall die Steuern – egal, ob das Gebäude für den Betrieb oder für die private Vermietung genutzt wird.

Die Frage ist, wie schnell sich die Kosten auswirken. Die Unterschiede können groß sein: Ob sie nun als Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten sofort abgesetzt werden oder im Zuge der Abschreibung auf bis zu 50 Jahre verteilt werden.

Sofort absetzen, wenn nichts Neues entsteht

Renovierungskosten sind grundsätzlich sofort als Betriebsausgabe oder Werbungskosten absetzbar. Bei bilanzierenden Betrieben gilt das im Wirtschaftsjahr der Maßnahme, bei Gebäuden im Privatvermögen im Kalenderjahr der Zahlung. Handelt es sich um Mietwohnhäuser im Privatvermögen, darf der Abzug auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden.

Auch bei sehr hohen Kosten kann es zulässig sein, diese sofort abzuziehen, beispielsweise, wenn das Dach neu gedeckt oder die Gebäudeheizung ausgetauscht wird. Auch Maßnahmen zur Wärmedämmung wie eine Fassadenverkleidung können sofort abzugsfähig sein.

Abschreiben, wenn mehr oder Besseres entsteht

In bestimmten Fällen können die Kosten aber nur auf einen längeren Zeitraum geltend gemacht werden, indem sie mit dem Gebäude abgeschrieben werden. Die wichtigsten Fälle zeigen wir in den folgenden Beispielen.

Beispiel 1 – Nutzfläche vergrößern: Elke Schulz hat in ihrem Betrieb ein Gebäude mit Flachdach. Sie ist die ständigen Undichtigkeiten leid und ersetzt das Dach durch ein Satteldach. Dabei entsteht ein Bodenraum, den sie aber nicht nutzt.

Folge: Wenn ein altes durch ein neues Dach ersetzt wird, ist das grundsätzlich sofort abzugsfähig. Wenn dadurch aber die Gebäudelfläche vergrößert wird – und sei es nur durch ungenutzten Bodenraum



Foto: AdobeStock / Aleksandr

– handelt es sich um „nachträgliche Herstellungskosten“. Der gesamte Aufwand muss dann zum Gebäudewert hinzugerechnet und gemeinsam mit ihm abgeschrieben werden. Würde durch das Satteldach nur ein höherer Raum entstehen, beispielsweise in einer Maschinenhalle, könnten die Kosten sofort abgesetzt werden.

Beispiel 2 – Kosten aufteilen: Hans Bauer baut in seinem Miethaus das Dachgeschoss aus, dabei entsteht eine neue Wohnung. Gleichzeitig renoviert er im Erdgeschoss die vorhandene Wohnung.

Folge: Durch den Dachgeschossausbau wird die Nutzfläche erweitert, die Kosten müssen als nachträgliche Herstellungskosten mit dem Gebäude abgeschrieben werden. Dazu gehören dann alle Kosten, die bautechnisch mit dem Ausbau zusammenhängen. Die Renovierungskosten im Erdgeschoss können trotzdem sofort abzugsfähig sein, auch wenn beide Maßnahmen gleichzeitig stattfinden. Hans Bauer sollte sich getrennte Rechnungen für Ausbau und Renovierung ausstellen lassen. Aus diesen sollte ersichtlich sein, dass beide Maßnahmen bautechnisch voneinander unabhängig sind.

Schon die Kosten für das Aufsetzen einer Dachgaube müssen abgeschrieben werden, wenn sich die Nutzfläche um nur wenige Quadratmeter vergrößert. Wird in dem Zusammenhang das gesamte Dach er-

neuert, darf aufgeteilt werden: Nur die Kosten in Zusammenhang mit der Gaube sind abzuschreiben, die restlichen Kosten dürfen sofort abgezogen werden.

Beispiel 3 – Standard verbessern: Claudia Warnken hat von ihren Eltern ein sehr einfach ausgestattetes ehemaliges Landarbeiterhaus geerbt. Bevor sie es vermietet, renoviert sie das Haus ordentlich durch: Die einfach verglasten Fenster werden durch Isolierglasfenster ersetzt. Das Bad bekommt Dusche und Waschbecken. Die gesamte Elektroinstallation wird auf zeitgemäßen Stand gebracht, zudem eine Zentralheizung eingebaut.

Folge: Wird der Gebäudestandard angehoben, führt das zu nachträglichen Herstellungskosten, die mit dem Gebäude abgeschrieben werden müssen. Ob das hier der Fall ist, muss Claudia Warnken mit ihrem Steuerberater sorgfältig untersuchen. Die Finanzverwaltung schaut auf vier Bereiche: Heizung, Fenster, Elektro- und Sanitärinstallation. Wird der Standard in drei von vier Bereichen angehoben, z. B. von einfach auf mittel, muss der gesamte Aufwand abgeschrieben werden. Auf den ersten Blick scheint das hier so zu sein. Aber Achtung: Verglichen wird mit dem Standard im Jahr des Baus oder Kaufs des Hauses. Bei einem z. B. im Jahr 1940 gebauten Haus waren Ofenheizung und einfach verglaste Fenster durchaus mittlerer Standard.

Besondere Regeln bei Renovierung nach Kauf

Wenn Sie ein gerade gekauftes Gebäude renovieren, können auch diese Kosten sofort abziehbar sein. Zum einen gelten auch hier die Grundsätze aus den Beispielen 1 bis 3. Es kommen jedoch noch einige Hürden hinzu.

Beispiel 4 – Kosten für Nutzungsbereitschaft: Birgit Schmidt hat ein Gebäude gekauft, das sie vermieten möchte. Dafür muss sie jedoch die zum Kaufzeitpunkt nicht mehr zulässige Heizung ersetzen.

Folge: Für sich genommen, könnten die Kosten für den Ersatz der Heizung sofort abgezogen werden. In diesem Fall ist die neue Heizung aber erforderlich, um das Gebäude erstmals nutzen zu können. Daher müssen die Kosten gemeinsam mit dem Kaufpreis des Gebäudes abgeschrieben werden.

Beispiel 5 – Die 15-Prozent-Grenze: Ernst Garbe hat ein bebauten Grundstück für 1,2 Millionen Euro gekauft. Davon entfallen 200.000 Euro auf das Grundstück und eine Million Euro auf das Gebäude. In den ersten drei Jahren renoviert Ernst Garbe das Gebäude, dafür wendet er 240.000 Euro auf. Durch

die Baumaßnahmen wird weder die Nutzfläche erweitert noch der Standard verbessert.

Folge: Wird innerhalb von drei Jahren nach dem Kauf ein Gebäude instandgesetzt und modernisiert und fallen dafür mehr als 15 Prozent der Anschaffungskosten an, liegen „Anschaffungsnahe Herstellungskosten“ vor. Die müssen gemeinsam mit dem Gebäude abgeschrieben werden. Das gilt auch dann, wenn es sich um eigentlich sofort abzugsfähige Renovierungskosten handelt. Ernst Garbe hat die Grenze mit 24 Prozent (240.000 Euro Aufwand zu einer Million Euro Kaufpreis Gebäude) überschritten. Hätte er Maßnahmen im Umfang von 100.000 Euro auf das vierte Jahr nach der Anschaffung verschoben, wären die gesamten 240.000 Euro in den jeweiligen Jahren sofort abzugsfähig.

Fazit: So vielfältig, wie die Gebäude- und Renovierungsmaßnahmen sind, so komplex sind auch die steuerlichen Regeln. Sprechen Sie uns unbedingt schon im Vorfeld der Baumaßnahme an. Gerne erläutern wir Ihnen den für Sie günstigsten Weg.

Quelle: BMF-Schreiben vom 26. Januar 2026

Einkommensteuer:

Kirchensteuerfestsetzung ist aufzuheben

Gleicht das Finanzamt elektronisch übermittelte Daten der Meldebehörde in Bezug auf die Zugehörigkeit zu einer Kirche nicht mit den Angaben in den Einkommensteuererklärungen ab, muss es bestandskräftige Kirchensteuerfestsetzungen nach § 175b Absatz 1 Abgabenordnung (AO) aufheben. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Der Kläger trat 2017 aus der Kirche aus. Die Meldebehörde übermittelte den Kirchenaustritt und in der Folgezeit die fehlende Kirchenzugehörigkeit des Klägers an das Bundeszentralamt für Steuern, das diese Daten bei der Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) berücksichtigte. Die Arbeitgeberin des Klägers nahm daraufhin keinen Abzug von Kirchenlohnsteuer mehr vor und übermittelte dies sowie die zugrundeliegenden Kirchensteuermerkmale im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen an die Finanzverwaltung.

In seinen Einkommensteuererklärungen für die Streitjahre 2017 bis 2020 gab der Kläger weiterhin eine Kirchenzugehörigkeit an. Das Finanzamt nahm bei der Bearbeitung der Erklärungen in Bezug auf die Kirchenzugehörigkeit keinen Abgleich dieser Angaben mit den gespeicherten ELStAM und den elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen vor und setzte entsprechend Kirchensteuer fest. Nach Bestandskraft der Bescheide beantragte der Kläger für 2017 eine Änderung und für die übrigen Streitjahre eine Aufhebung der Kirchensteuerfestsetzungen. Dies lehnte das Finanzamt ab, da keine Änderungsvorschrift eingreife.

Das FG Münster hat der hiergegen erhobenen Klage stattgegeben.

Eine Änderung könne zwar nicht auf § 129 AO gestützt werden, da ein Fehler in der Sachverhaltsmittlung vorliege und damit gerade keine offenbare Unrichtigkeit. Wegen der falschen Angabe der Kirchenzugehörigkeit in den Steuererklärungen liege ein grobes Verschulden des Klägers vor, das eine Änderung zu seinen Gunsten nach § 173 Absatz 1 Nr. 2 AO ausschließe.

Allerdings ergebe sich ein Anspruch des Klägers auf Änderung beziehungsweise Aufhebung der Kirchensteuerfestsetzung aus § 175b Absatz 1 AO. Nach

dieser ab 2017 geltenden Vorschrift ist ein Steuerbescheid zu ändern, soweit von der mitteilungspflichtigen Stelle an die Finanzbehörden übermittelte Daten bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden.

Zu den hiervon erfassten Daten gehöre nach § 39e Einkommensteuergesetz (EStG) auch ein Kirchenaustritt, der im Streitfall tatsächlich von der Meldebehörde an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt worden sei. Dabei spiele es keine Rolle, dass diese Vorschrift die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale regelt. Denn die hierfür übermittelten Daten dürften nach § 39e Absatz 10 EStG auch für die Steuerfestsetzung verarbeitet werden.

§ 175b Absatz 1 AO sei nicht dahingehend einschränkend auszulegen, dass nur für die Steuerfestsetzung übermittelte Daten erfasst seien. Dass die Finanzverwaltung diese Daten in der Praxis nur für das Lohnsteuerabzugsverfahren automatisiert verarbeitete, aber nicht im Veranlagungsverfahren, sei für diese Gesetzesauslegung nicht von Bedeutung. Anderenfalls könnte die Finanzverwaltung durch die Gestaltung ihrer Datenverarbeitungsvorgänge über die Anwendbarkeit einer Änderungsvorschrift entscheiden. Dies sei nicht mit der Intention des Gesetzgebers vereinbar und widerspreche dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Gewaltenteilung.

Darüber hinaus könne auch auf die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung durch die Arbeitgeberin abgestellt werden. Dem stehe nicht entgegen, dass die Kirchenzugehörigkeit des Klägers nicht in den Verantwortungsbereich der Arbeitgeberin falle. Denn dies, so das FG, sei keine Voraussetzung für die Anwendung des § 175b Absatz 1 AO.

Da das Finanzamt die übermittelten Daten bei der Festsetzung der Kirchensteuer nicht berücksichtigt habe, bestehe eine Änderungspflicht. Die Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Kläger sei hierfür ohne Bedeutung.

Die vom FG zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen X R 3/26 anhängig.

Quelle: Finanzgericht Münster, Urteil vom 24.10.2025, 4 K 884/23 Ki, nicht rechtskräftig

Umsatzsteuer I:

Welche Steuer auf Nebenleistungen zur Beherbergung?

Wird jemand kurzfristig beherbergt – beispielsweise in Pensionen, Ferienwohnungen oder Gästezimmern – gilt grundsätzlich der ermäßigte Steuersatz von 7,0 Prozent.

Strittig war bisher, ob das auch für alle Zusatzleistungen zur Übernachtung gilt, ob also für WLAN, Sauna oder Parkplatz ebenfalls nur 7,0 Prozent Umsatzsteuer anfallen.

Der Europäische Gerichtshof hat nun als letzte Instanz dem deutschen Fiskus Recht gegeben: Es muss aufgeteilt werden zwischen 7,0 Prozent Umsatzsteuer für die Beherbergung und 19 Prozent für die Zusatzleistungen.

Hier gilt der niedrige Steuersatz

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7,0 Prozent gilt für die reine Beherbergung, also das Zimmer oder die Ferienwohnung. Dazu gehören – auch wenn es gesondert berechnet wird – z. B. Bettwäsche und Handtücher, Strom, Zimmerreinigung, Fernseher und Mitunterbringung von Tieren.

Zusatzleistungen mit 19 Prozent Umsatzsteuer

Auf Zusatzleistungen entfällt in der Regel der Steuersatz von 19 Prozent. Das gilt auch dann, wenn sie nicht ge-



Foto: AdobeStock / VRD

sondert berechnet werden, sondern in einem Pauschalpreis enthalten sind. Darunter fallen beispielsweise die Nutzung von Sauna und Fitnessgeräten, WLAN und Telefon, Parkplätzen, Transportservice oder Wäschereinigung.

Sonderfall Frühstück

Auch Mahlzeiten, wie das Frühstück, sind als Zusatzleistungen gesondert steuerpflichtig. Für Speisen gilt aber seit dem 1. Januar 2026 der Umsatzsteuersatz von 7,0 Prozent. Für die Getränke – auch den Kaffee zum Frühstück – müssen 19 Prozent Umsatzsteuer berechnet werden.

Vereinfachte Aufteilung

Wichtig ist bei der Aufteilung der Kosten, dass die Kalkulation nachvollziehbar ist. Wer verschiedene Leistungen in einem Gesamtpreis anbietet, sollte intern berechnen, welcher Anteil auf

die Übernachtung und welcher auf die Zusatzleistungen entfällt.

Die Finanzverwaltung bietet für die üblichen Zusatzleistungen – wie die oben genannten – eine vereinfachte Regelung an: 85 Prozent des Gesamtpreises dürfen mit 7,0 Prozent Umsatzsteuer berechnet werden, auf die restlichen 15 Prozent entfallen 19 Prozent

Umsatzsteuer.

Beispiel: Der Ferienhof Meyer vermietet ein Doppelzimmer für ein Wochenende. Im Bruttopreis von 240 Euro sind Übernachtung, Frühstück und Wellnessnutzung enthalten.

Folge: Meyer darf den Anteil, auf den 19 Prozent Umsatzsteuer anfallen, der Einfachheit halber mit 15 Prozent von 240 Euro, also 36 Euro, ansetzen. 19 Prozent Umsatzsteuer daraus sind dann 5,75 Euro. Meint Meyer, das ist zu viel, müsste er den Gesamtpreis in die üblichen Einzelpreise aufteilen.

Bei der richtigen Kalkulation unterstützen wir Sie gerne.

Quelle: EuGH-Urteil vom 5. März 2026, C-409/24 bis C-411/24; BMF vom 22. Dezember 2025.

Entscheidung:

Feier zur Verabschiedung ist kein Arbeitslohn

Die feierliche Verabschiedung eines Arbeitnehmers führt bei diesem nicht zu Arbeitslohn, wenn es sich um ein Fest des Arbeitgebers handelt. Arbeitslohn liegt auch insoweit nicht vor, als die Kosten auf den Arbeitnehmer und auf seine vom Arbeitgeber eingeladenen Familienangehörigen entfallen.

Hintergrund: Zum Arbeitslohn gehören nicht nur das eigentliche Gehalt bzw. der Arbeitslohn, sondern auch Sachbezüge, z. B. eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Wohnung oder auch Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zuwendet. Ein Sachbezug kann auch darin liegen, dass der Arbeitgeber die Kosten für eine private

Feier des Arbeitnehmers übernimmt. **Sachverhalt:** Die Klägerin war eine Bank, deren Vorstandsvorsitzender X im Jahr 2019 in den Ruhestand ging. Die Bank lud zur „Verabschiedung des Vorstandsvorsitzenden X und Einführung des neuen Vorstandsvorsitzenden sowie Übergabe des Vorstandsvorsitzes“ 300 Gäste aus den Bereichen des öffentlichen Lebens, der Politik, Verwaltung und Wirtschaft sowie ausgewählte Arbeitnehmer ein. Außerdem wurden acht Familienangehörige des X eingeladen. Die Veranstaltung fand in den Räumen der Bank statt. Die Bank trug die Kosten für die gesamte Veranstaltung. Das Finanzamt behandelte die gesamten Kosten als Arbeitslohn des X und erließ gegenüber der Klägerin ei-

nen Lohnsteuer-Haftungsbescheid. Die Bank akzeptierte die Inanspruchnahme durch Haftungsbescheid, soweit die Kosten auf X und seine acht Familienangehörigen entfielen, und wehrte sich im Übrigen gegen den Haftungsbescheid.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage statt:

- Die von der Bank getragenen Kosten führten nicht zu Arbeitslohn des X. Es fehlt an einer objektiven Bereicherung, weil es sich nicht um eine private Feier des X, sondern um ein Fest seines Arbeitgebers handelte.
- Ein Fest des Arbeitgebers ist anzunehmen, wenn der Arbeitgeber als Gastgeber auftritt, die Gästeliste erstellt, überwiegend Geschäftsfreunde

und -kunden bzw. Personen des öffentlichen Lebens einlädt, das Fest in den Räumen des Arbeitgebers stattfindet und wenn das Fest den Charakter einer betrieblichen Feier aufweist.

- Diese Voraussetzungen waren vorliegend erfüllt. Die Bank hat eingeladen und die Gästeliste erstellt. Bei den eingeladenen Gästen handelte es sich überwiegend um Geschäftsfreunde sowie um Personen des öffentlichen Lebens. Ferner fand die Feier in den Räumen der Bank statt. Außerdem wurde auf der Feier der neue Vorstandsvorsitzende vorgestellt. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Verabschiedung eines Arbeitnehmers in den Ruhestand ganz überwiegend beruflichen Cha-

rakter hat, da die Verabschiedung der letzte Akt des Arbeitnehmers in seinem aktiven Dienst ist.

Hinweise: Als unbeachtlich sah es der BFH an, dass auch acht Familienangehörige des X an der Feier teilnahmen. Hierdurch wurde aus der betrieblichen Feier keine private Feier; vielmehr stellt eine Teilnahme der Familienangehörigen eine bloße Begleiterscheinung der betrieblichen Feier dar, wenn die Teilnahme der Angehörigen gesellschaftlich üblich ist und die Familienangehörigen vom Arbeitgeber eingeladen worden sind. Auch der auf X selbst entfallende Anteil der Kosten war nicht als Arbeitslohn zu besteuern, weil die Teilnahme des X ein bloßer Reflex der betrieblichen Feier der Klägerin war.

Firmenname:

Gesellschaft kann Eintragung in Großbuchstaben fordern

Es kann ermessensfehlerhaft sein, wenn ein Firmenname ins Handelsregister eingetragen wird, ohne dass die von der Gesellschaft verwendeten Schreibweise in Versalien übernommen wird. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden und das Registergericht zur Korrektur angewiesen.

Eine GmbH Co. KG wendet sich dagegen, dass ihr Firmenname im Handelsregister entgegen der von ihr verwendeten Form in Versalien dort mit einem Großbuchstaben am Anfang und nachfolgenden Kleinbuchstaben eingetragen wurde. Der Eintrag der persönlich haftenden Gesellschafterin,

die denselben Namen trägt, erfolgte dagegen in Versalien. Die Korrekturbitten des Notars hatte das Registergericht abgelehnt. Es hatte darauf verwiesen, dass der Groß-/Kleinschreibung keine Kennzeichnungskraft zukomme; das Registergericht sei auch nicht an eine bestimmte Schreibweise gebunden.

Das OLG hat auf die Beschwerde hin das Registergericht angewiesen, die beantragte Berichtigung der Schreibweise der Firma vorzunehmen. Zwar habe die bloße besondere Schreibweise/grafische Gestaltung grundsätzlich keine namensrechtliche und damit auch keine firmenrechtliche Relevanz, erläutert das OLG. Entsprechend be-

stehe grundsätzlich kein Anspruch einer Gesellschaft auf Eintragung der Firma in einer besonderen Schreibweise/grafischen Gestaltung. Das Registergericht könne vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen über die Fassung der Eintragung entscheiden.

Hier entspreche die Eintragung in der gewählten Fassung jedoch nicht mehr einer pflichtgemäßen Ermessensausübung. Das Registergericht habe nicht alle für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände in seine Entscheidung eingestellt.

Unberücksichtigt geblieben sei bereits, dass die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft in der korrekten Schreibweise im Register eingetragen worden sei. Handelsregisterdaten würden zudem von Banken-, KYC- und ERP-Plattformsystemen auto-

matisiert übernommen. Damit werde die einmal verlautebarte Schreibweise in Drittsystemen unverändert fortgeschrieben, etwa in Rechnungen, Zahlungsabgleichen und Onboarding-Prozessen. Folglich treffe die Annahme des Registergerichts, die Gesellschaft könne im Geschäftsverkehr die Groß-/Kleinschreibung „beliebig“ wählen, nicht zu und sei realitätsfern. In den meisten Fällen könne vielmehr die Schreibweise, die von den Plattformen automatisiert aus dem Handelsregister gezogen würde, nicht geändert werden, sodass es der Gesellschaft gerade nicht freistehe, eine andere als die vom Registergericht bei der Eintragung vorgenommene Schreibweise in dem für sie maßgeblichen Geschäftsverkehr zu verwenden.

Zu berücksichtigen ist laut OLG auch, dass die Banken seit Oktober 2025 bei

einer Überweisung Name und IBAN des Zahlungsempfängers mit den hinterlegten Informationen des Kontos abgleichen müssten. Stimmt Namen und IBAN nicht überein, gebe die Bank eine Warnmeldung aus oder für die Überweisung nicht aus, sodass es zu erheblichen Zahlungsverzögerungen kommen könne. Mit der Eintragung der Gesellschaft in der von ihr gewählten Form der Schreibweise ließen sich diese unnötigen Schwierigkeiten im Rahmen des Identitätsnachweises vermeiden.

Registerrechtlich maßgebliche Gründe, die gegen die von der Gesellschaft beantragten Schreibweise sprechen würden, sieht das OLG nicht.

Quelle: Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 31.10.2025, 20 W 194/25, unanfechtbar

Zweitjobs:

Was Arbeitgeber beachten müssen

Gerade in arbeitsintensiven Zeiten werden häufig Arbeitnehmer beschäftigt, die bereits bei einem anderen Arbeitgeber tätig sind. Um die Beschäftigung korrekt beurteilen zu können, sollten Arbeitgeber sich vorab schriftlich über bestehende Arbeitsverhältnisse informieren, z. B. mithilfe eines Personalfragebogens mit Unterschrift des Arbeitnehmers.

Arbeitszeitrechtliche Grenzen beachten

Nach dem Arbeitszeitgesetz darf die regelmäßige Gesamtarbeitszeit aus allen Beschäftigungen grundsätzlich 48 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Eine vorübergehende Ausweitung bis zu 60 Stunden ist nur zulässig, wenn innerhalb von 26 Wochen durchschnittlich 48 Wochenstunden eingehalten werden. Bei einer Hauptbeschäftigung von 40 Stunden pro Woche sind daher regelmäßig maximal 8 Stunden wöchentliche Nebenbeschäftigung zulässig.

Sozialversicherung und Steuer

Grundsätzlich fallen für jedes Arbeitsverhältnis Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer an. Neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung kann jedoch ein Minijob mit einem monatlichen Entgelt bis zu 603 Euro sozialversicherungsfrei ausgeübt werden. Der Arbeitgeber muss allerdings pauschale Abgaben für Sozialversicherung und Steuer in Höhe von 30 Prozent des Minijobverdienstes an die Knappschaft Bahn-See leisten. Mit der darin enthaltenen Pauschalsteuer von 2,0 Prozent ist die Lohnsteuer des Minijobbers abgegolten, der den Minijob nicht in seiner Steuererklärung angeben muss. Der Minijobber muss einen Beitragsanteil von 3,6 Prozent des Lohns leisten, wenn er sich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lässt.

Neben einer Hauptbeschäftigung kann auch eine kurzfristige Beschäftigung

ausgeübt werden. Diese ist für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sozialversicherungsfrei, wenn sie auf maximal 70 Arbeitstage oder drei Monate im Kalenderjahr (in der Landwirtschaft bis zu 90 Arbeitstage bzw. 15 Wochen) begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Wird der Arbeitnehmer im Hauptjob für diese Zeit unbezahlt freigestellt, wird der Nebenjob als berufsmäßig qualifiziert und ist sozialversicherungspflichtig.

Kombination mehrerer Nebenbeschäftigungen

Ein Minijob kann neben einer kurzfristigen Beschäftigung ausgeübt werden und umgekehrt. Beide Beschäftigungsarten werden nicht zusammengerechnet. Mehrere Minijobs hingegen werden addiert. Überschreitet das Gesamtentgelt 603 Euro monatlich, werden alle Minijobs sozialversicherungspflichtig. Neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung bleibt nur der zeitlich zuerst aufgenommene Minijob sozialversicherungsfrei. Dies gilt auch, wenn mehrere neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübte Minijobs zusammen die Grenze von 603 Euro nicht überschreiten.

Auch mehrere kurzfristige Beschäftigungen sind nebeneinander oder hintereinander zulässig. Dabei ist jedoch die jährliche Höchstdauer über alle kurzfristigen Beschäftigungen hinweg zu prüfen.

Beachte: Sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigungen sind nicht lohnsteuerfrei; eine mögliche Pauschalierung, zum Beispiel bei landwirtschaftlicher Saisonarbeit, ist im Einzelfall gesondert zu prüfen.

Hinweis für Arbeitgeber

Um sozialversicherungsrechtliche Risiken zu vermeiden, ist es unerlässlich, laufend über weitere Beschäftigungen und Tätigkeiten der Arbeitnehmer informiert zu sein.

Quelle: § 3 ArbZG, § 8 SGB IV.



Unsere Bodenständigkeit hat einen guten Grund:
Wir denken Zukunft flächendeckend.



Die Niedersächsische Landgesellschaft als kompetenter Partner
Die NLG ist die Entwicklungsgesellschaft für Niedersachsen mit Schwerpunkt im ländlichen Raum. Wir sichern Fläche für die Landwirtschaft und realisieren hochmoderne Betriebsgebäude. Unser Anspruch: Das Land entwickeln und dabei möglichst viele Interessen und Ansprüche berücksichtigen. Das verstehen wir unter:
Gemeinsam Lebensräume gestalten.

www.nlg.de

Leerstehende Wohnung:

Wohnungsanzeige reicht nicht für Einkünfteerzielungsabsicht

Wer Aufwendungen für seine zunächst selbst bewohnte, anschließend leer stehende und noch nicht vermietete Wohnung als vorab entstandene Werbungskosten geltend macht, muss seinen endgültigen Entschluss, diese Wohnung zu vermieten, durch ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen belegen. Laut Bundesfinanzhof (BFH) dienen die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit der Vermietungsbemühungen als Belege (Beweisanzeichen) für die Einkünfteerzielungsabsicht, deren Feststellung und Würdigung im Wesentlichen dem Finanzgericht (FG) als Tatsacheninstanz obliegt.

Nach diesen Maßstäben habe das FG im zugrunde liegenden Fall zu dem Ergebnis gelangen dürfen, dass die Vermietungsbemühungen des Klägers nicht ausgereicht haben, um von seinem unbedingten und endgültigen Entschluss auszugehen, seine Wohnung zu vermieten. Es habe dabei im Wesentlichen darauf abgestellt, dass der Kläger seine Vermietungsbemühungen, obschon es sich um eine teu-

re, schwer vermietbare und schon seit Jahren leer stehende Wohnung handelt, abgesehen von einer Wohnungsbesichtigung und einer Vermietungsanzeige im Streitjahr nicht weiter forciert und auch keinen Makler eingeschaltet hatte. Diese Würdigung ist für den BFH, wenngleich nicht zwingend, so doch jedenfalls möglich und bindend.

Das FG habe auch alle feststehenden Indizien und auch spätere Umstände in seine Gesamtwürdigung einbezogen, fährt der BFH fort. Es habe durchaus berücksichtigt, dass der Kläger in dem auf das Streitjahr folgenden Jahr einen Mietvertrag über die Wohnung abgeschlossen hat. Es habe das indes in vertretbarer Würdigung der weiteren Umstände allein auf die Bemühungen im Folgejahr zurückgeführt. Das FG habe überdies zutreffend auch den Teil der vom Kläger benannten Mietinteressenten unberücksichtigt gelassen, die nicht an einer Anmietung, sondern an einem Kauf der Wohnung interessiert gewesen waren.

Quelle: Bundesfinanzhof, Urteil vom 28.10.2008, IX R 1/07

Lohnsteuer:

Stellplatzkosten des Dienstwagens

Zahlt ein Arbeitnehmer die Stellplatzmiete für einen Dienstwagen, den er auch privat nutzen darf, mindert die Stellplatzmiete nicht seinen geldwerten Vorteil, der sich aus der privaten Nutzungsmöglichkeit des Dienstwagens ergibt.

Hintergrund: Kann der Arbeitnehmer einen Dienstwagen für Privatfahrten nutzen, muss er den sich hieraus ergebenden geldwerten Vorteil nach der sog. Ein-Prozent-Methode versteuern, d. h. mit monatlich einem Prozent des Bruttolistenpreises (zuzüglich der Kosten für die Sonderausstattung und einschließlich Umsatzsteuer). Sofern der Arbeitnehmer ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führt, kann er den geldwerten Vorteil auch anhand der auf die Privatfahrten tatsächlich entfallenden Aufwendungen ermitteln.

Sachverhalt: Die Klägerin war Arbeitgeberin und beschäftigte den A. Sie überließ A einen Dienstwagen, den dieser auch privat nutzen durfte. A mietete einen Stellplatz in der Nähe des Betriebs für 30 Euro monatlich. Die Klägerin zog die von A getragenen 30 Euro vom geldwerten Vorteil nach der Ein-Prozent-Nutzung ab. Das Finanzamt erkannte die Minderung nicht an, sondern erließ gegenüber der Klägerin einen Nachforderungsbescheid über Lohnsteuer.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Aufgrund der privaten Nutzungsmög-

lichkeit des Dienstwagens erlangte A einen geldwerten Vorteil, für den die Klägerin Lohnsteuer einbehalten und abführen musste. Der geldwerte Vorteil war – mangels Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs – nach der sog. Ein-Prozent-Methode zu ermitteln, also in Höhe von einem Prozent des Bruttolistenpreises (zuzüglich der Kosten für die Sonderausstattung und einschließlich Umsatzsteuer) monatlich.

- Der sich danach ergebende Wert war nicht um die Stellplatzmiete zu mindern. Eine Minderung des geldwerten Vorteils ist nur dann möglich, wenn die vom Arbeitnehmer getragenen Kosten in dem gedachten Fall, dass sie vom Arbeitgeber getragen würden, von der Abgeltungswirkung der Ein-Prozent-Regelung erfasst worden wären, also nicht gesondert versteuert werden müssten. Hätte die Klägerin die Stellplatzmiete übernommen, wäre dieser Vorteil nicht von der Ein-Prozent-Regelung erfasst worden, sondern hätte zusätzlich von A versteuert werden müssen.

Hinweis: Mit dem Urteil setzt der BFH seine aktuelle Rechtsprechung fort, wonach Kosten, die der Arbeitnehmer selbst trägt, den geldwerten Vorteil aus der privaten Nutzungsmöglichkeit des Dienstwagens nicht mindern, soweit diese Kosten nicht von der Abgeltungswirkung der Ein-Prozent-Methode erfasst werden, falls sie vom Arbeitgeber getragen würden.



Umsatzsteuer II:

Fehlende Gelangensbestätigung bedeutet keinen Steuerverlust

Wer ein Fahrzeug oder eine Maschine an einen Käufer im EU-Ausland verkauft, möchte die Lieferung in der Regel als umsatzsteuerfrei abrechnen. Doch was passiert, wenn der Käufer am Ende nicht alle erforderlichen Nachweise zurückschickt – obwohl man als Verkäufer alles Zumutbare getan hat? Mit genau dieser Frage hatte sich der Bundesfinanzhof zu befassen.

„Die Gewährung von Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 Satz 1 UStG setzt jedenfalls seit Inkrafttreten des § 11a UStDV i.d.F. der Elften Verordnung zur Änderung der UStDV vom 25. März 2013 (BGBl. I 2013, 602) zum 1. Oktober 2013 nicht voraus, dass der Unternehmer eine Gelangensbestätigung im Sinne des § 11a Abs. 2 Nr. 2 UStDV besitzt.“

Erläuterungen: Der Kläger war als Steuerberater unternehmerisch tätig. Im Streitjahr 2018 bot er über eine Internetplattform einen Pkw zum Verkauf an. Erworben wurde der PKW von einem Geschäftsführer einer in Rumänien ansässigen Gesellschaft. Vor Abschluss des Geschäfts überprüfte der Kläger die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der rumänischen Abnehmerin beim BZSt und erhielt eine qualifizierte Bestätigung. Zudem ließ er sich einen Handelsregisterauszug vorlegen, aus dem sich die Vertretungsberechtigung des Geschäftsführers ergab. Die Abholung des Pkw erfolgte im Juli 2018 beim Kläger. Der Kaufpreis wurde bar übergeben. Der Abholer wies sich gegenüber dem Kläger durch einen Lichtbildausweis aus, von dessen Vorderseite der Kläger eine Kopie anfertigte. Im schriftlichen Kaufvertrag verpflichtete sich der Käufer insbesondere, das Fahrzeug nach Rumänien auszuführen und es in Deutschland abzumelden. Der Kläger handigte dem Abholer eine Gelangensbestätigung aus, die ihm trotz mehrfacher telefonischer und schriftlicher Mahnungen in der Folge nicht zurückgesandt wurde.

In seiner Umsatzsteuer-Jahreserklärung behandelte der Kläger die Veräußerung als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Eine Anfrage der Finanzverwaltung bei der rumänischen Steuerverwaltung ergab, dass der Käufer keinen innergemeinschaftlichen Erwerb erklärt hatte. Infolgedessen erkannte das Finanzamt die Steuerfreiheit nicht an. Es begründete dies insbesondere damit, dass eine Gelangensbestätigung fehle, die Identität des Abholers nicht hinreichend gesichert sei und das Fahrzeug nach der Abmeldung wieder in Deutschland zugelassen worden sei.

Gegen diese Entscheidung der Finanzverwaltung legte der Kläger die Klage zum Finanzgericht (FG) ein, war dort aber auch nicht erfolgreich. Das FG

hielt die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b i.V.m. § 6a UStG für nicht nachgewiesen und verneinte zudem den Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 UStG. Zur Begründung stellte es maßgeblich darauf ab, dass der Kläger den nach der UStDV vorgesehenen Beleg- und Buchnachweis nicht vollständig geführt habe. Insbesondere liege keine Gelangensbestätigung vor. Bloße Absichten des Abnehmers zur Ausfuhr genügt danach nicht. Das FG verwies ferner darauf, der Kläger hätte das Risiko durch eine andere Gestaltung (z. B. Kautions- bzw. Abwarten mit der Rechnungsstellung ohne Umsatzsteuerausweis bis zum Eingang der Gelangensbestätigung) reduzieren können.

Anmerkungen: Der Kläger wandte sich im Anschluss im Wege der Revision an den BFH und war damit erfolgreich. Der BFH stellt in den Entscheidungsgründen zunächst die Systematik des § 6a UStG heraus: Die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen knüpft an die materiellen Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 UStG an. Werden diese nicht nachgewiesen oder liegen sie tatsächlich nicht vor, kommt jedoch (als eigenständiger Korrektivmechanismus) der Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 Satz 1 UStG in Betracht. Danach ist die Lieferung gleichwohl als steuerfrei zu behandeln, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt ist dabei die Lieferung. Entscheidend ist, ob der Unternehmer im Zeitpunkt der Lieferung die ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um sich vor einer Beteiligung an Steuerrückstellungen zu schützen.

Vor diesem Hintergrund grenzt der BFH den Nachweis nach der UStDV von der Vertrauensschutzprüfung ab. § 17a UStDV regelt den Belegnachweis für das Gelangen des Gegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet. Die in § 17a Abs. 2 UStDV genannten Unterlagen (u. a. Gelangensbestätigung) sind aber nicht abschließend. Insbesondere hebt der BFH hervor, dass die Gelangensbestätigung seit 1. Oktober 2013 lediglich als „insbesondere“ geeigneter, eindeutiger und leicht nachprüfbarer Nachweis ausgestaltet ist. Aus dem Wortlaut und der Regelungstechnik folge daher, dass der Besitz einer Gelangensbestätigung (§ 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV) jedenfalls seit Inkrafttreten dieser Neuregelung keine zwingende Voraussetzung für die Gewährung von Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 Satz 1 UStG ist.

Zur Begründung knüpft der BFH zudem

an die unionsrechtlichen Vorgaben (Art. 138 MwStSystRL) und die hierzu ergangene Rechtsprechung des EuGH an: Danach dürfen die Behörden des Liefermitgliedstaats einen gutgläubigen Lieferer, der nach außen plausible Nachweise geführt und alle ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, nicht allein deshalb nachträglich mit Umsatzsteuer belasten, weil sich die vom Abnehmer herrührenden Angaben oder Belege später als falsch erweisen und dem Lieferer eine Beteiligung an einer Steuerrückziehung nicht nachgewiesen werden kann. § 6a Abs. 4 UStG dient damit gerade der Umsetzung dieses Gutglaubensschutzes im nationalen Recht. Das vom FG im Ergebnis angenommene „Automatismus“-Verständnis (fehlende Gelangensbestätigung = kein Vertrauensschutz) verengt nach Ansicht des BFH die gesetzlich angelegte Sorgfaltsprüfung unzulässig auf ein einzelnes Beweismittel.

Im Streitfall hatte der Kläger vor der Übergabe des Pkw eine qualifizierte Bestätigung der USt-IdNr. eingeholt und sich durch Handelsregisterauszug von der Vertretungsberechtigung des Abnehmers überzeugt; zudem fertigte er eine Ausweiskopie des Abholers und traf klare vertragliche Regelungen zur Ausfuhr und Abmeldung. Dass die Gelangensbestätigung trotz Nachforderung nicht zurückgesandt wurde, durfte ihm daher für Zwecke des § 6a Abs. 4 UStG nicht ohne Weiteres als Sorgfaltsverstoß entgegeng gehalten werden. Der BFH macht damit deutlich, dass gerade bei Abholfällen eine Gesamtwürdigung der im Zeitpunkt der Lieferung dokumentierten Prüfmaßnahmen vorzunehmen ist. Die fehlende Gelangensbestätigung kann ein (gewichtiges) Indiz sein, ersetzt aber nicht die Prüfung, ob der Lieferer die Unrichtigkeit der Abnehmerangaben bei kaufmännischer Sorgfalt hätte erkennen können.

Praxisinhinweis: Die Entscheidung des BFH ist aus Sicht der Steuerpflichtigen zu begrüßen, da das Fehlen einer Gelangensbestätigung nicht ohne Weiteres zum Ausschluss des Vertrauensschutzes führt. Um den Vertrauensschutz in Anspruch nehmen zu können, müssen Unternehmer aber weiterhin hohe Anforderungen erfüllen. Maßstab ist die fehlende Erkennbarkeit unrichtiger Abnehmerangaben bei ordentlicher kaufmännischer Sorgfalt. Im Abholfall sollte deshalb weiterhin möglichst viel dokumentiert werden. Hierzu gehört die qualifizierte Bestätigung der USt-IdNr., die Vertretungs-/Registerprüfung, Identitätsprüfung des Abholers, aussagekräftige Vertragsklauseln, Nachverfolgung von Abmeldung/Überführung.

Quelle: BFH, Urteil v. 18.12.2025, V R 3/25, juris



Foto: AdobeStock/evening_tao